

cep**Studie**

Die Europäische Dimension des Sports

von

Dr. Tiemo Jeck & Benedikt Langner

Centrum für Europäische Politik (CEP)
Kaiser-Joseph-Straße 266 | 79098 Freiburg
Telefon 0761 38693-0 | www.cep.eu

März 2010

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Leitsätze..... | 3 |
| 1. Einleitung | 5 |
| 2. Definition und Systematisierung des Untersuchungsgegenstands „Sport“ | 6 |
| 3. Die europäische Sportpolitik bis zum Vertrag von Lissabon | 7 |
| 4. Formen öffentlicher Interventionen im Sportbereich | 10 |
| 5. Diskussion möglicher Rechtfertigungen für eine öffentliche Sportfinanzierung | 11 |
| 5.1. Einleitung..... | 11 |
| 5.2. Mögliche Rechtfertigungen für eine öffentliche Sportfinanzierung..... | 11 |
| 5.3. Ökonomische Kritik an den möglichen Rechtfertigungen für eine öffentliche Sportförderung..... | 14 |
| 5.3.1. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen der Umverteilung?..... | 14 |
| 5.3.2. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen der Verbesserung der Gesundheit?..... | 15 |
| 5.3.3. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen des sozialen Zusammenhalts? | 16 |
| 5.3.4. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen der Völkerverständigung? | 16 |
| 5.3.5. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen des Kampfes gegen Doping?..... | 17 |
| 5.3.6. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen der nationalen Identitätsbildung? | 17 |
| 5.3.7. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen der Wirtschaftsförderung? | 18 |
| 5.3.8. Zusammenfassung | 19 |
| 5.4. Eine öffentliche Sportförderung auf europäischer Ebene? | 19 |
| 5.5. Fazit..... | 22 |
| 6. Rechtliche Aspekte..... | 22 |
| 6.1. Anwendbarkeit des AEUV im Sportbereich..... | 23 |
| 6.2. Begrenzung von Investorenbeteiligungen an Profisportvereinen am Beispiel der „50+1-Regel“ | 24 |
| 6.2.1. Einleitung..... | 24 |
| 6.2.2. Rechtliche Grundlage..... | 24 |
| 6.2.3. Vereinbarkeit der 50+1-Regel mit Art. 63 AEUV | 25 |
| 6.2.3.1. Drittwirkung der Kapitalverkehrsfreiheit im Sportbereich..... | 25 |
| 6.2.3.1.1. Übertragbarkeit der für die Warenverkehrsfreiheit entwickelten Grundsätze..... | 25 |
| 6.2.3.1.2. Drittwirkung der Warenverkehrsfreiheit..... | 25 |
| 6.2.3.1.3. Anwendung auf „intermediäre Gewalten“ | 26 |
| 6.2.3.2. Beschränkung des Kapitalverkehrs | 27 |
| 6.2.3.3. Kapitalverkehrsfreiheit vs. Verbandsautonomie | 27 |
| 6.2.3.3.1. Erhalt des Wettbewerbsgleichgewichts („competitive balance“) | 28 |
| 6.2.3.3.2. Nachwuchsförderung | 30 |
| 6.2.3.4. Zwischenergebnis | 30 |
| 6.2.4. Vereinbarkeit mit Art. 101 und Art. 102 AEUV | 30 |
| 6.2.5. Ergebnis..... | 31 |
| 6.2.6. Europäische Dimension..... | 31 |

| | |
|--|----|
| 6.3. Exklusive Vergabe von Fernsehübertragungsrechten..... | 32 |
| 6.3.1. Ansicht der Kommission: Öffnung des Fernsehmarktes..... | 32 |
| 6.3.2. Bisherige Ansicht des EuGH: Zulässigkeit der exklusiven Vergabe von Medienrechten.. | 33 |
| 6.3.3. Würdigung der Ansichten der Kommission und des EuGH | 33 |
| 6.3.3.1. Vereinbarkeit von Exklusivrechten und territorialen Begrenzungen mit Art. 101 AEUV | 34 |
| 6.3.3.2. Vereinbarkeit mit Art. 56 AEUV | 35 |
| 6.3.4. Ergebnis..... | 36 |
| 6.3.5. Europäische Dimension..... | 36 |
| 6.4. Ausschließliche Werbevermarktung des Veranstalters | 36 |
| 6.4.1. Sachverhalt..... | 36 |
| 6.4.2. Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV | 37 |
| 6.4.2.1. Anwendbarkeit des AEUV..... | 37 |
| 6.4.2.2. Vereinbarung zwischen Unternehmen..... | 37 |
| 6.4.2.3. Wettbewerbsbeschränkung | 38 |
| 6.4.3. Ergebnis..... | 38 |
| 6.4.4. Europäische Dimension..... | 39 |
| 6.5. Fazit..... | 39 |
| 7. Zusammenfassung..... | 39 |
| Literaturverzeichnis..... | 41 |
| Anhang: Vorbereitende Maßnahmen im Bereich des Sports..... | 43 |

Leitsätze

- Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages erhält die Europäische Union (EU) erstmals eine im Primärrecht verankerte Kompetenz für den Sport. Den hohen Erwartungen steht gleichzeitig eine Unsicherheit gegenüber, was unter der „europäischen Dimension des Sports“ zu verstehen ist und welche Maßnahmen der EU zu erwarten sind.
- Als mögliche Handlungsfelder einer europäischen Sportpolitik lassen sich zwei Interventionsformen unterscheiden: Zum einen kann die EU den Sport finanziell fördern. Zum anderen kann die EU die Entwicklung des Sports durch Vorgabe eines Rechtsrahmens regulativ beeinflussen.

Finanzielle Sportförderung durch die EU

- Keine ausreichenden Rechtfertigungen für eine finanzielle Förderung des Sports durch die EU liefern die möglichen positiven Auswirkungen des Sports auf die Gesundheit oder auf soziale Beziehungen. Zum einen kann grundsätzlich eine hierauf beruhende staatliche Förderung in Frage gestellt werden: Die dem Sport nachgesagten positiven Wirkungen kommen vor allen anderen den Sporttreibenden selbst zu gute. Zum anderen ist aus Subsidiaritätserwägungen kein EU-Handeln angezeigt: Allenfalls die Mitgliedstaaten und die lokalen Behörden sollten diesbezüglich aktiv werden.
- In den europäischen Zuständigkeitsbereich könnten jedoch jene sportbezogenen Projekte fallen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, z.B. Projekte zur Verbesserung der Völkerverständigung zwischen den Mitgliedstaaten. Allerdings ist hierbei stets zu beachten, dass es auch ohne eine Förderung Anreize für die Durchführung solcher Aktivitäten gibt, so dass mit erheblichen Mitnahmeeffekten zu rechnen ist.
- Bislang existieren im Spitzensport keine europäischen „Nationalmannschaften“, die eine finanzielle Förderung rechtfertigen könnten. In absehbarer Zeit ist auch nicht damit zu rechnen, dass nationale Sportverbände der Aufstellung europäischer „Nationalmannschaften“ freiwillig zustimmen werden.
- Der EU ist daher auf der neuen vertraglichen Kompetenzgrundlage kein nennenswertes finanzielles Budget zuzusprechen. Haushaltsmittel sind lediglich zur Identifizierung von „best practices“ im Bereich des Sports bereitzustellen. Hierbei sollte die EU jedoch strikt darauf achten, sich nur auf solche Probleme und deren Lösungen zu konzentrieren, die tatsächlich ein staatliches Handeln erfordern, z.B. im Bereich des Behindertensports.
- Einen Anhaltspunkt über den Umfang eines europäischen Sportbudgets geben erste europäische Projekte, die mit insgesamt 4 Millionen Euro durch die EU gefördert werden.

EU-Rechtsrahmen für den Sport

- Der Sportbereich unterliegt den Regelungen des AEUV. Eine generelle Ausnahme sportlicher Regeln im Sinne einer Bereichsausnahme besteht nicht.
- Art. 11 EMRK garantiert den Sportverbänden Autonomie. Deshalb sind bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Art. 101 und Art. 102 AEUV grundsätzlich die Besonderheiten des Sports zu beachten. Beim Schutz der Kapitalverkehrsfreiheit ist den Sportverbänden ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Insbesondere sind Maßnahmen zulässig, die bezwecken, die Chancengleichheit und die Ungewissheit der Ergebnisse zu gewährleisten sowie die Einstellung und Ausbildung der jungen Spieler zu fördern.

-
- Eine Beschränkung der Investorenbeteiligung an Profisportvereinen ist mit EU-Recht vereinbar. Dabei sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten. Die 50+1-Regel, die besagt, dass der Mutterverein über 50% der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügen muss, ist verhältnismäßig und damit gerechtfertigt. Die EU sollte eine Plattform schaffen, die einen Erfahrungsaustausch der nationalen Verbände in Bezug auf die Beschränkung von Investorenbeteiligungen ermöglicht.
 - Die Vergabe von Exklusivrechten an der Übertragung von Sportereignissen ist mit EU-Recht vereinbar. Die Kommission sollte von ihren Bestrebungen, die territorial begrenzte Vergabe von Medienrechten zu untersagen, Abstand nehmen.
 - Die exklusive Vermarktung einer Sportveranstaltung, die als eigenständige Marke anzuerkennen ist, durch den Veranstalter ist nach EU-Recht zulässig, soweit dem Veranstalter das alleinige Recht an der Veranstaltung zusteht. Allerdings ist es nicht mit EU-Wettbewerbsrecht vereinbar, den Sportlern eine Werbung zu verbieten, die den Sportler ohne erkennbaren Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung darstellt. Die entgegenstehende Praxis des IOC bei Olympischen Spielen verstößt gegen das Kartellverbot des Art. 101 AEUV. Es ist wünschenswert, dass die EU in Form einer Richtlinie Regeln für die Vermarktung von Sportereignissen schafft.

1. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zum 1. Dezember 2009 erhält die Europäische Union (EU) erstmals eine im Primärrecht verankerte Kompetenz für den Sport. Artikel 165 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass die EU zur Förderung der „europäischen Dimension des Sports“ beitrage und hierbei dessen „besondere Merkmale“ berücksichtige. Es handelt sich um eine ergänzende Kompetenz, da die Verantwortung der Mitgliedstaaten lediglich unterstützt und ergänzt werden soll.

Die Erwartungen an die neue Sportkompetenz sind dennoch groß. Internationale Sportverbände wie etwa das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) begrüßen die explizite Berücksichtigung des Sports als Gemeinschaftsziel nachdrücklich, nicht zuletzt aufgrund möglicher finanzieller Zuwendungen.¹ Als Zeichen für die gestiegene Bedeutung der EU für Belange des Sports kann auch die Tatsache gewertet werden, dass Sportverbände zunehmend eigene Büros in Brüssel unterhalten. Der Deutsche Fußballbund (DFB) z.B. ist dort seit Anfang 2008 mit einer eigenen Repräsentanz vertreten: Er rechnet in naher Zukunft mit einer Vielzahl von EU-Maßnahmen im Bereich des Sports.²

Diesen hohen Erwartungen steht gleichzeitig ein Rätselraten darüber gegenüber, was genau unter der „europäischen Dimension des Sports“ zu verstehen ist und welche Maßnahmen seitens der EU zu erwarten sind. Die Kommission selbst verweist auf das Weißbuch Sport aus dem Jahre 2007³, das handlungsleitend für die künftige Sportpolitik sein soll.⁴ Für viele Beobachter war das Weißbuch jedoch enttäuschend, da es etwa hinsichtlich wettbewerbsrechtlicher Fragen keine größere Rechtssicherheit in Aussicht stellte. Zudem ließ das Weißbuch ein klares Bekenntnis zur Verbandsautonomie vermissen.⁵ Darüber hinaus wird die Kommission derzeit über öffentliche Konsultationen aktiv, so jüngst im Januar 2010 zur Frage nach den Finanzierungsbedingungen des Breiten-sports in Europa. Weitere Konsultationen sollen der Brüsseler Behörde für Vorbereitungen auf ein EU-Sportprogramm dienen, das 2012 erwartet wird.

Angesichts der Tatsache, dass die „europäische Dimension des Sports“ noch nicht klar definiert ist, wird die vorliegende Studie untersuchen, worin diese Dimension aus ordnungspolitischer Sicht bestehen könnte, und mögliche Problemfelder im Verhältnis zu anderen Politikbereichen der EU aufzeigen, insbesondere zum europäischen Wettbewerbsrecht.

Die Studie ist wie folgt aufgebaut: Nach einer Definition und Systematisierung des Untersuchungsgegenstands Sport (Abschnitt 2) folgt eine kurze Darstellung der bisherigen Entwicklung der europäischen Sportpolitik bis zum Vertrag von Lissabon (Abschnitt 3). Im Anschluss daran werden die möglichen Interventionsformen seitens der EU kurz vorgestellt. Diese können sowohl finanzieller als auch regulatorischer Natur sein (Abschnitt 4). Zunächst wird daher die Frage beantwortet, ob und inwieweit eine finanzielle Unterstützung seitens der EU für den Sport angebracht erscheint (Abschnitt 5). Hieran schließt sich die Diskussion über die rechtliche Dimension des Sports in der EU an. Schwerpunkt ist hier die Frage nach der Anwendbarkeit der Grundfreiheiten auf Sportverbände und die Frage nach der Anwendbarkeit des EU-Wettbewerbsrechts im Sportbereich. Abgerundet wird dieser Abschnitt durch die Darstellung und Bewertung aktueller Beispiele, die die Spannung zwischen dem EU-Recht und den Besonderheiten des Sports aufzeigen (Abschnitt 6).

¹ Vgl. IOC (2009) und FIFA (2009). Der internationale Fußballverband, FIFA, schreibt etwa: „Dank zusätzlichen finanziellen Mitteln werden die Sportorganisationen in Europa [...] gestärkt.“

² Vgl. DFB (2008).

³ Vgl. Europäische Kommission (2007).

⁴ Vgl. http://ec.europa.eu/sport/who-we-are/doc129_en.htm (abgerufen am 18. Februar 2010).

⁵ Vgl. Centrum für Europäische Politik (2007).

2. Definition und Systematisierung des Untersuchungsgegenstands „Sport“

Unter dem Begriff „Sport“ können viele unterschiedliche Ausprägungsformen und Angebotsformen subsumiert werden. Im Folgenden soll daher zunächst der Erkenntnisgegenstand dieser Studie definiert und im Anschluss daran einer Klassifizierung unterzogen werden.

Eine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs „Sport“ existiert bislang nicht.⁶ Die Europäische Kommission versteht – in Anlehnung an den Europarat – unter Sport „jegliche Form körperlicher Ertüchtigung, die innerhalb oder außerhalb von Vereinen betrieben wird, um die körperliche und seelische Verfassung zu verbessern, zwischenmenschliche Beziehungen zu entwickeln oder ergebnisorientierte Wettkämpfe auf allen Ebenen zu bestreiten.“⁷

Diese Definition ist sehr praktikabel: Zum einen umfasst sie sportliche Aktivitäten sowohl außerhalb als auch innerhalb von Vereinen; und zum anderen umfasst sie sowohl den gegebenenfalls nicht wettbewerbsorientierten Breitensport als auch den wettbewerbsorientierten Spitzensport.⁸ Hingegen wird passiv als Zuschauer verfolgter Sport – entweder vor Ort oder über die Medien – durch diese Definition nicht abgedeckt.

Für den weiteren Verlauf dieser Studie ist es zielführend, die unterschiedlichen Angebotsformen des Sports einer Systematisierung zu unterziehen. Dies soll eine differenzierte Betrachtung und Analyse der angemessenen Rolle des Staates, d.h. der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union, ermöglichen.

Langer (2006) unterscheidet vier Angebotsformen des Sports:⁹

- Nichtverwalteter Sport: Hierunter fallen informelle Sportgruppen, wie etwa Laufgruppen, oder nichtinstitutionelle individuelle sportliche Betätigungen, wie etwa das Laufen im Wald.
- Obligatorischer Sport: Hierunter fallen jene sportlichen Betätigungen, die aufgrund eines (staatlichen oder privaten) Zwangs ausgeübt werden, wie etwa Schul- oder Berufssport.
- Fremdverwalteter Sport: Hierunter fallen sowohl erwerbswirtschaftlich orientierte private Anbieter, wie etwa Fitnessstudios, als auch nicht-erwerbswirtschaftlich orientierte Anbieter, wie etwa Volkshochschulen oder Sportämter.
- Selbstverwalteter Sport: Hierunter werden alle mitgliederorientierten Formen des Sportangebotes, insbesondere der Vereinssport, subsumiert. Der selbstverwaltete Sport zeichnet sich dadurch aus, dass die Mitglieder als Nachfrager selber über das Angebot bestimmen. Somit sind alle Vereine, die im deutschen olympischen Sportbund (DOSB) organisiert sind, dieser Angebotsform zuzurechnen.

Langers Systematisierung unterscheidet nicht zwischen Breiten- und Spitzensport. Für den Erkenntnisgegenstand dieser Studie, die europäische Dimension des Sports, ist eine solche jedoch geboten, da die unterschiedlichen Eigenschaften von Breiten- und Spitzensport unterschiedliche Rückschlüsse auf die angemessene Rolle des Staates im Sportbereich liefern. Der selbstverwaltete Sport ist somit hier noch in Breiten- und Spitzensport zu unterscheiden (siehe Grafik). Letzterer

⁶ Vgl. Langer (2006), S. 32.

⁷ Europäische Kommission (2007), S. 2.

⁸ Bemerkenswert ist, dass wettkampforientierte Denkspiele, z.B. Schach, nicht unter diese Definition fallen, da sie keine „körperliche Ertüchtigung“ erfordern, sondern eine geistige. Auch der deutsche olympische Sportbund, DOSB, dem es zwar schwer fällt, die Frage zu beantworten, „Was ist Sport?“, bezeichnet Schach jedoch explizit nicht als Sport. Vgl. <http://www.dosb.de/de/organisation/philosophie/sportdefinition/> (abgerufen am 10. März 2010).

⁹ Vgl. Langer (2006), S. 35ff.

wird zwar meist aus erwerbswirtschaftlichen Motiven betrieben, seine Athleten rekrutieren sich jedoch in der Regel aus mitgliederorientierten Vereinen, die kein erwerbswirtschaftliches Ziel verfolgen.

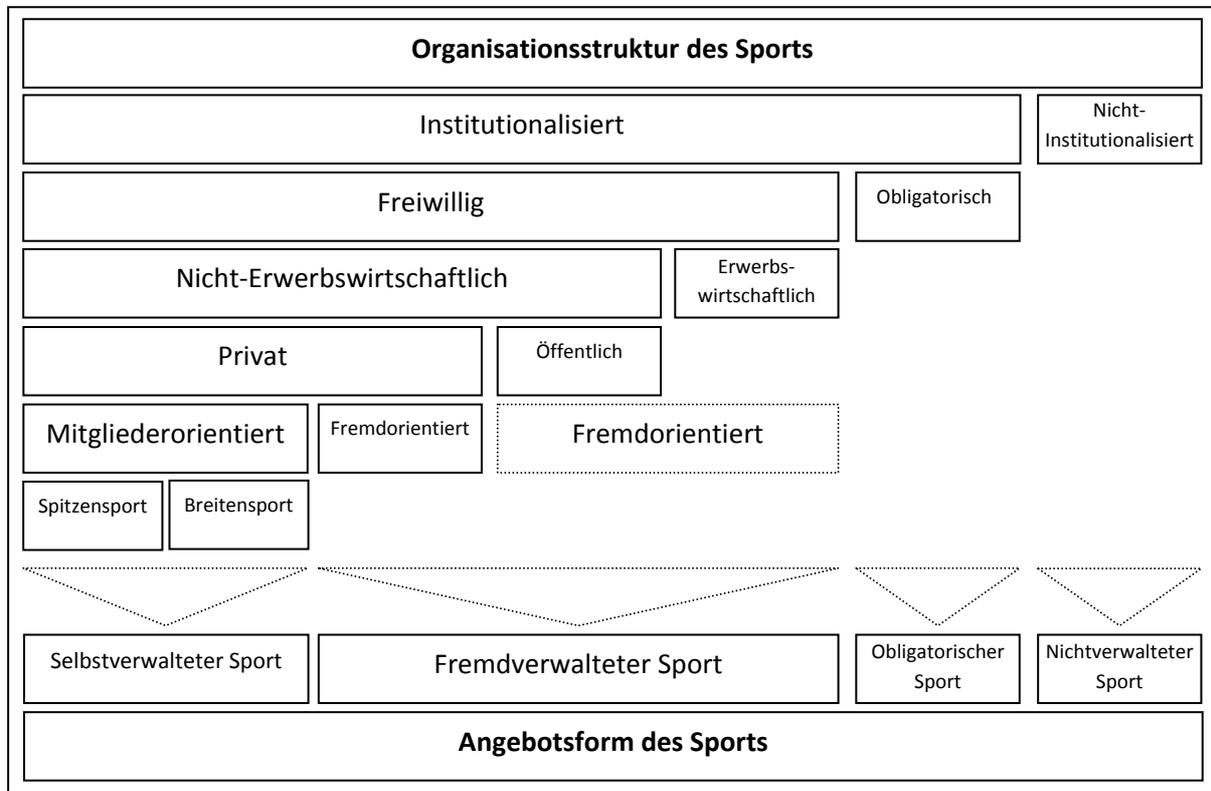


Abbildung 1: Die Organisationsstruktur des Sports (nach Langer (2006)).

Die deutsche Sportförderpolitik konzentriert sich auf den selbstverwalteten Sport, d.h. auf den institutionalisierten Breiten- wie auch den Spitzensport. Wie bereits weiter oben erwähnt, lässt die von der Kommission verwendete Definition darauf schließen, dass sie hinsichtlich ihrer Sportpolitik auch an Aktivitäten jenseits des selbstverwalteten Sports denkt.

3. Die europäische Sportpolitik bis zum Vertrag von Lissabon

Die Nicht-EU-Institution des Europarats¹⁰ hat als erste zwischenstaatliche Organisation in Europa das Thema Sport zum Gegenstand einer politischen Initiative erhoben: Bereits im Jahre 1954 war Sport Bestandteil eines europäischen Kulturabkommens.¹¹ 1968 wurde in Brügge „das Recht aller auf sportliche Betätigung“ ausgesprochen.¹²

¹⁰ Der Europarat wurde bereits 1949 gegründet und ist damit die älteste zwischenstaatliche politische Organisation Europas. Er ist institutionell nicht mit der Europäischen Union (EU) verbunden, auch wenn die Zielsetzungen sich teilweise überschneiden. Der Europarat ist ein Forum für Debatten über wichtige europäische Fragen und für den Abschluss völkerrechtlich verbindlicher Abkommen. Zu den Zielen gehören der Schutz der Menschenrechte und der parlamentarischen Demokratie, die Harmonisierung der sozialen und rechtlichen Praktiken der Mitgliedstaaten durch europaweite Abkommen und die Schärfung des Bewusstseins der europäischen Identität.

¹¹ Vgl. <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/HTML/018.htm> (abgerufen am 10. März 2010).

¹² Vgl. Tsatsos (2008), S. 51.

1975 verabschiedete der Europarat eine eigenständige Sportcharta, die zuletzt 2001 überarbeitet wurde.¹³ Die Sportcharta hat zum Ziel, die Möglichkeit zur Teilnahme am Sport zu gewährleisten und die moralischen und ethischen Grundwerte des Sports zu wahren. Die Charta weist zudem darauf hin, dass das Regelungsprimat den Sportverbänden zustehe und im Sportbereich das Subsidiaritätsprinzip zu wahren sei.

Die EU selbst nimmt in der 29. Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam 1997 Bezug auf sportliche Belange.¹⁴ Hierin unterstreicht der Europäische Rat die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere für die Identitätsstiftung. Darüber hinaus betont er seine Bereitschaft, bei den Sport betreffenden Fragen die Sportfachverbände zu konsultieren.

2000 unterstreicht der Europäische Rat in der Erklärung von Nizza die Verantwortung der Sportverbände für die sportlichen Belange, solange sie hierbei „einzelstaatliches und Gemeinschaftsrecht beachten.“¹⁵ Allerdings hält sich die EU offen, in sportlichen Belangen tätig zu werden, soweit soziale, erzieherische und kulturelle Funktionen des Sports tangiert sind.

Das Europäische Parlament hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, die sozio-kulturelle und integrative Funktion in den Vordergrund der europäischen Sportpolitik zu rücken. So versuchten der „Larive Report“ 1994¹⁶ wie auch der „Pack Report“ 1997¹⁷ die Balance zwischen den dominierenden wettbewerbsrechtlichen Aspekten und den weniger beachteten sozialen Aspekten in Einklang zu bringen. So gelang es dem Europäischen Parlament 1997, in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ („Television Without Frontiers Directive“ / nun: „Audiovisual Media Services Directive“)¹⁸ den öffentlichen Zugang zu Übertragungen großer Sportveranstaltungen sicherzustellen.

Die Kommission (Generaldirektion Bildung und Kultur) veranstaltete eine erste Fachkonferenz zum Thema Sport 1999 nach einer öffentlichen Konsultation zu einem „Europäischen Modell des Sports“.¹⁹ Die dortigen Diskussionen flossen ein in einen Bericht für den Rat von Helsinki, der im Dezember 1999 stattfand. In diesem Bericht nennt die Kommission vier Schlüsselaspekte, die die pädagogischen und sozialen Funktionen des Sports ihres Erachtens beeinträchtigen: (1) „die exzessive Kommerzialisierung des Sports“, (2) die wirtschaftlichen Auswirkungen des Sports, (3) der Dopingmissbrauch und (4) die „Ausbeutung junger Sportler“.

Die Generaldirektion Wettbewerb versuchte im Februar 1999 eine Abgrenzung vorzunehmen zwischen reinen Sportregeln, für die das europäische Wettbewerbsrecht nicht gilt, und solchen Regeln, in denen in erster Linie wirtschaftliche Aktivitäten im Vordergrund stehen und die somit unter das europäische Wettbewerbsrecht fallen. Dieses Papier kann als erster Versuch betrachtet werden, „separate Territorien“ zwischen verbandsrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Zuständigkeiten zu definieren.²⁰ Die Unterscheidung ist jedoch schwer zu treffen, wie auch die diesbezüglich nicht immer kohärente Rechtsprechung des EuGH zeigt (vgl. Abschnitt VI).

¹³ Vgl. <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=Rec%2892%2913&Sector=secCM&Language=lanEnglish&Ver=rev&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75> (abgerufen am 10. März 2010).

¹⁴ Vgl. Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997.

¹⁵ Vgl. http://www.europarl.europa.eu/summits/nice1_de.htm (abgerufen am 10. März 2010).

¹⁶ Vgl. Europäisches Parlament (1994).

¹⁷ Vgl. Europäisches Parlament (1997).

¹⁸ Vgl. Richtlinie 2007/65/EG, Amtsblatt Nr. L 332 vom 18/12/2007 S. 27 – 45.

¹⁹ Vgl. http://ec.europa.eu/sport/library/doc/b1/doc424_de.pdf (abgerufen am 10. März 2010).

²⁰ Vgl. Parrish (2003), S. 254.

Mit dem Weißbuch Sport versuchte die Kommission 2007, die andauernden Reibungen zwischen der Autonomie der Sportorganisationen, dem Subsidiaritätsprinzip sowie dem geltenden EU-Recht in Einklang zu bringen. Die Kommission unterschied hierfür zwischen der gesellschaftlichen und der wirtschaftlichen Rolle des Sports sowie dessen Organisation. Auch wenn sie sich einerseits zu den „Besonderheiten des Sports“ bekannte, legte sie andererseits Wert auf die Feststellung, dass die „Besonderheiten des Sports“ nicht so ausgelegt werden dürften, dass eine allgemeine Befreiung des nicht-wirtschaftlichen Sportbereichs von der Anwendung des EU-Rechts gerechtfertigt sei. Es könne hier nur von Fall zu Fall entschieden werden.²¹ Das Weißbuch wurde diesbezüglich eher enttäuscht aufgenommen.²²

Im Mai 2009 bat die Kommission öffentliche Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen um Vorschläge für vorbereitende Maßnahmen im Bereich des Sports, die nach Ratifizierung des Vertrags von Lissabon umgesetzt werden sollen und die mit insgesamt 4 Millionen Euro gefördert werden. Die Finanzhilfen sollen (1.) der Gesundheitsförderung durch körperliche Betätigung dienen, (2.) den Schul- und Vereinssport fördern, (3.) die europäischen Grundwerte durch Unterstützung des Behindertensports vermitteln sowie (4.) die Gleichstellung von Männern und Frauen im Sport fördern. Als potentiell Begünstigte nannte die Kommission staatliche Stellen, Sportvereinigungen, Bildungseinrichtungen und die Zivilgesellschaft. Eines von vier Vergabekriterien stellte der Zusatznutzen auf europäischer Ebene dar. Dieses Kriterium fand zu 1/6 in der Gesamtbewertung Berücksichtigung.²³ Zum Ende des Jahres 2009 wählte die Kommission 18 Projekte aus 207 Vorschlägen aus (vgl. Anhang). Ziel ist es, bewährte Verfahren zu erproben, um später weitere Projekte zu fördern.

Neben einer bereits Anfang 2010 durchgeführten Konsultation über die Finanzierung des Breiten-sports in Europa werden weitere öffentliche Konsultationen seitens der Kommission erwartet, die der inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs „der europäischen Dimension des Sports“ dienen und die in die Vorbereitung für ein Europäisches Sportprogramm einfließen sollen. Dieses wird für 2012 erwartet.²⁴

Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zum 1. Dezember 2009 verfügt die Europäische Union nun über eine im Primärrecht verankerte ergänzende Kompetenz im Bereich Sport. Art. 165 Abs. 1 AEUV besagt: *„Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.“*

Art. 165 Abs. 2 AEUV konkretisiert als Ziel der Union im Hinblick auf den Sport die *„Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler.“*

Art. 165 Abs. 3 AEUV sieht eine enge Zusammenarbeit mit für den Sport zuständigen internationalen Organisationen sowie mit dem Europarat vor. Abs. 4 spezifiziert die Rechtsinstrumente, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung stehen. Sie umfassen das ordentliche

²¹ Vgl. Europäische Kommission (2007) sowie kritisch hierzu Centrum für Europäische Politik (2007).

²² Vgl. stellvertretend die Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbunds, DOSB, (2007).

²³ Vgl. Europäische Kommission (2009), S. 7f.

²⁴ Vgl. <http://www.euractiv.com/en/sports/expectations-high-future-eu-sport-policy/article-186970> (abgerufen am 10. März 2010).

Gesetzgebungsverfahren, solange keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert werden, und Empfehlungen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen kann.

4. Formen öffentlicher Interventionen im Sportbereich

Grundsätzlich können zwei Formen von Interventionen seitens des Staates unterschieden werden. Zum einen kann er sportliche Akteure, Individuen oder Vereine und Verbände, finanziell fördern. Zum anderen beeinflusst er regulativ, d.h. durch Vorgabe des Gesetzesrahmens, die Entwicklung des Sports.

Der Sport erfährt derzeit in den Mitgliedstaaten vor allen Dingen eine großzügige öffentliche finanzielle Unterstützung. Alleine in Deutschland weist das statistische Bundesamt eine direkte öffentliche Förderung in Höhe von knapp 2,8 Mrd. Euro für das Jahr 2005 aus.²⁵ Doch neben der direkten Förderung gewährt die öffentliche Hand den einzelnen Sportvereinen weitere Vergünstigungen wie etwa den kostengünstigen Zugang zu Sportstätten, z.B. Turn- oder Schwimmhallen, oder den Verzicht auf Steuereinnahmen durch Zuerkennung des Status der Gemeinnützigkeit.²⁶

Gleichwohl kommen nicht alle Angebotsformen des Sports in den Genuss dieser Förderungen. Erwerbswirtschaftlich orientierte oder nicht im DOSB organisierte Vereine erhalten diese Förderung nicht.²⁷

Die Zuständigkeit für die öffentliche Sportförderung ist in Deutschland wie folgt geregelt: Die Kommunen und Länder sind für den Breitensport zuständig, der Bund für den Spitzensport.²⁸

Die finanzielle Förderung des Sports durch die Europäische Union hat sich bislang – wohl auch wegen bis zum Vertrag von Lissabon nicht bestehender Kompetenzen – auf sehr geringe Beträge beschränkt (vgl. Abschnitt 3). Vielmehr hat sich die Rolle der EU im Bereich des Sports bislang auf Fragen des Wettbewerbsrechts und der Personenfreizügigkeit konzentriert. Die Europäische Union hat somit bisher vor allen Dingen durch regulative Maßnahmen die Entwicklung des Sports in Europa bestimmt. Doch die Anfang 2010 durchgeführte Konsultation der Kommission zu den Finanzierungsbedingungen des Breitensports in Europa lässt erkennen, dass sich die Kommission künftig auch Fragen der Sportfinanzierung widmen wird.

Im Folgenden soll geklärt werden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen aus ordnungspolitischer Sicht die politische Gestaltung des Sportbereichs gerechtfertigt ist. Hierzu soll zunächst die Frage nach der Rechtfertigung einer finanziellen Förderung beantwortet werden. Dies soll zur Beantwortung der Frage beitragen, ob der Europäischen Kommission auf der neuen vertraglichen Kompetenzgrundlage ein entsprechendes finanzielles Budget zuzusprechen ist (Abschnitt 5). Im Anschluss daran ist zu klären, welche regulatorischen Zuständigkeiten aus ordnungspolitischer Sicht in den Verantwortungsbereich der Kommission fallen (sollten). Hierbei wird insbesondere auf Fragen der Verbandsautonomie eingegangen (Abschnitt 6).

²⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt (2009), S. 14.

²⁶ Vgl. Mittler (2009), S. 101.

²⁷ Vgl. Langer (2006), S. 43ff.

²⁸ Vgl. http://www.bmi.bund.de/cln_174/DE/Themen/PolitikGesellschaft/Sport/Sportpolitik/sportpolitik_node.html (abgerufen am 10. März 2010).

5. Diskussion möglicher Rechtfertigungen für eine öffentliche Sportfinanzierung

5.1. Einleitung

Anfang 2010 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation über die Finanzierung des Breitensports in Europa durchgeführt und die Veröffentlichung einer Studie hierüber für das laufende Jahr angekündigt. Ziel der Studie soll es sein, Hindernisse der Finanzierung des Breitensports in Europa zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Überwindung vorzuschlagen.²⁹

In der Konsultation stellte die Kommission zum einen die Frage nach den Zielen einer öffentlichen Sportpolitik (z.B.: Sollte diese die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen verbessern oder zur Schaffung sozialer Beziehungen beitragen?); zum anderen bat die Kommission um Stellungnahmen zur Frage nach der Finanzierungsverantwortung für den Breitensport (z.B.: Sollten in erster Linie Vereinsmitglieder diese übernehmen oder staatliche Behörden? Und sofern letztere, welche jurisdiktionale Ebene sollte hierfür verantwortlich zeichnen: lokale Behörden oder „andere“ öffentliche Behörden?).

Die Kommission steht somit erst am Anfang einer eigenständigen Sportpolitik und ist offensichtlich (noch) ergebnisoffen hinsichtlich dieser Grundsatzfragen. Somit ist es gerechtfertigt, sich diesen im Folgenden eingehender zu widmen und Antworten hierauf zu geben. Hierfür werden zunächst – in enger Anlehnung an den Konsultationsfragebogen – diejenigen Argumente kritisch geprüft, die grundsätzlich für eine staatliche Intervention in den Bereich des Sports sprechen könnten. Hieran schließt sich die Frage an, welche Jurisdiktion für die Finanzierung herangezogen werden sollte. Die Beantwortung dieser Fragen ist entscheidend, um den Begriff der „europäischen Dimension des Sports“ mit Inhalt zu füllen. Hierbei wird sowohl auf den Breiten- als auch auf den Spitzensport eingegangen, da beide Gegenstand der europäischen Sportpolitik sind und sein werden (vgl. Abschnitt 3).

5.2. Mögliche Rechtfertigungen für eine öffentliche Sportfinanzierung

Eine öffentliche Finanzierung des Sports könnte zum einen mit einem Umverteilungsmotiv und zum anderen mit so genannten externen Effekten gerechtfertigt werden. Beide Argumente finden sich in Publikationen oder in Stellungnahmen der Kommission wieder.

Im Hinblick auf das Umverteilungsmotiv ist die Kommission besorgt, dass „zu hohe Kosten oder zu hohe Preise“ Menschen davon abhalten könnten, Sport zu treiben.³⁰ Vorstellbar ist, dass sich ohne staatliche Intervention sozial schwächere Bevölkerungsgruppen, z.B. Menschen mit Behinderung, die Ausübung bestimmter Sportarten nicht leisten können. Die öffentliche Finanzierung von Sportvereinen und -anlagen könnte daher als Bestandteil einer staatlichen Verteilungspolitik betrachtet werden, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Sports keine Frage des Geldbeutels ist.

Die Kommission verweist zudem auf die Verbesserung der Gesundheit durch sportliche Aktivität und auf die sozio-educatorische Funktion des Sports, um ein staatliches Handeln im Bereich des

²⁹ Vgl. http://ec.europa.eu/sport/news/news881_en.htm (abgerufen am 10. März 2010).

³⁰ Vgl. http://ec.europa.eu/sport/news/news881_en.htm (abgerufen am 10. März 2010).

Sports zu rechtfertigen.³¹ Beide Aspekte gelten als Beispiele für positive externe Effekte des Sports.³²

Von einem positiven externen Effekt durch die Ausübung eines Sports spricht man dann, wenn hiervon Dritte profitieren, ohne dass deren Nutzengewinn den Sporttreibenden entgolten wird. Folge ist, dass Sporttreibende diese positiven Auswirkungen auf Dritte nicht berücksichtigen, wenn sie die Entscheidung über den Umfang der eigenen Sportaktivitäten treffen. Die Sportaktivitäten können aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive daher zu gering sein. Eine Subventionierung der Aktivitäten, so das Argument, führt zu einer Ausweitung der Sportaktivitäten auf das dann gesellschaftlich „optimale“ Niveau.

Der Breitensport etwa verbessert den Gesundheitszustand der Bevölkerung, was geringere Gesundheitsausgaben zur Folge hat. Hiervon profitieren nicht nur die Sporttreibenden selbst, sondern auch die Gesellschaft, bzw. die Versichertengemeinschaft, als Ganzes. Zwar können die Kosten der Unbeweglichkeit nur geschätzt werden, doch ist es unstrittig, dass Fettleibigkeit und andere auf fehlende Bewegung zurückzuführende (Volks-)Krankheiten das Gesundheitssystem in der Tat in Milliardenhöhe belasten.³³ Die Europäische Kommission unterstützt daher seit 2009 Sportprojekte finanziell, die der Gesundheitsförderung dienen sollen.³⁴ Auch die nun für Sport zuständige Kommissarin, die Zypriotin Androulla Vassiliou, hat in ihrer Anhörung vor dem Europäischen Parlament am 14. Januar 2010 auf die gesundheitsfördernde Wirkung des Sports hingewiesen und diese als eine Begründung für europäisches Handeln identifiziert.³⁵

Ein weiterer positiver externer Effekt des Sports wird in der Vermittlung von Werten, wie etwa Fairness und Leistungswillen, gesehen. Insbesondere dem Vereinssport werden sozio-educatorische Aufgaben zugesprochen: Kinder, Jugendliche und Erwachsene lernen hier, Regeln zu respektieren und den respektvollen Umgang mit anderen Menschen zu üben.³⁶ Zudem trägt der Sport wesentlich dazu bei, soziale Beziehungen aufzubauen.³⁷ Er hat eine stark integrierende Wirkung und spielt „eine äußerst wichtige Rolle in der Gesellschaft“, wie die Europäische Kommission im Weißbuch Sport feststellt.³⁸ Ebenso weist die deutsche Bundesregierung im aktuellen Sportbericht auf die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports ausführlich hin.³⁹ Daher rechtfertigt der für Sport zuständige deutsche Bundesinnenminister, Thomas de Maizière, die Sportförderung hiermit nachdrücklich.⁴⁰

Neben den von der Europäischen Kommission erwähnten externen Effekten sind weitere Effekte des Sports diskussionswürdig, die (auch) ein europäisches Handeln im Bereich des Sports rechtfertigen könnten.

³¹ Vgl. Europäische Kommission (2007), S. 2f.

³² Vgl. Hockenjos (1995), S. 109ff., und Langer (2006), S. 130ff., für eine ausführliche kritische Diskussion externer Effekte des Sports.

³³ Langer (2006), S. 134, schätzt für Deutschland die Kosten auf ca. 25 Mrd. Euro pro Jahr.

³⁴ Insgesamt belaufen sich in 2009 die Ausgaben der Kommission für sportbezogene Maßnahmen auf 4 Millionen Euro. Vgl. http://ec.europa.eu/sport/preparatory_actions/doc866_en.htm (abgerufen am 10. März 2010).

³⁵ Vgl. http://www.europarl.europa.eu/news/expert/infopress_page/008-67205-013-01-03-901-20100113IPR67204-13-01-2010-2010-false/default_en.htm (abgerufen am 10. März 2010).

³⁶ Vgl. Mittler (2009), S. 100f.

³⁷ Vgl. Rittner und Breuer (2002), S. 269ff.

³⁸ Europäische Kommission (2007), S. 2. Auch die Sportkommissarin Androulla Vassilou verwies in ihrer Anhörung auf dieses Argument zur Rechtfertigung europäischen Handelns.

³⁹ Vgl. Bundesregierung (2006), S. 88ff.

⁴⁰ „Ich bin davon überzeugt, dass Erziehung durch Sport besser gelingt, und zwar nicht nur im Sinne der körperlichen Ertüchtigung, sondern im Sinne von Sozialkompetenz. Eingewechselt werden, ausgewechselt werden, gewinnen dürfen, verlieren können, sich auf etwas vorbereiten können, durchhalten, auch wenn es mal weh tut, nicht gleich Aua schreien, frische Luft, Dreck im Gesicht - vielleicht geht es auch ohne das, aber das alles macht Erziehung doch besser. Sport ist auch eine Schule der Nation.“ FAZ vom 9. Januar 2010, S. 31.

So könnte im Aufbau zwischenstaatlicher sozialer Beziehungen ein weiterer positiver externer Effekt des Sports vorliegen: Sportler lernen sowohl auf wettbewerbsorientierten als auch auf nicht-wettbewerbsorientierten Veranstaltungen Sportler aus anderen Staaten kennen. Dies erhöht zum einen ihren persönlichen Erfahrungshorizont, verbessert zum anderen aber auch die Völkerverständigung zwischen den Staaten, wie etwa das Internationale Olympische Komitee, IOC, betont.⁴¹

Einen positiven externen Effekt des Spitzensports stellt die Reputationswirkung sportlich herausragender Leistungen dar. Diese, so das Argument, können positiv auf das allgemeine Ansehen einer Region oder einer Nation abfärben. Die deutsche Bundesregierung z.B. rechtfertigt u.a. mit der „gesamtstaatlichen Repräsentation“ ihre Förderung des Spitzensports.⁴²

Ein weiterer positiver externer Effekt des Spitzensports liegt vor, wenn herausragende sportliche Spitzenleistungen die nationale Identitätsbildung stärken und die Stimmung innerhalb der Bevölkerung erhöhen.⁴³ So ist die Veröffentlichung von Medaillenspiegeln während Olympischer Spiele Ritual vieler Medien. Nicht zuletzt die Politik freut sich darüber, dass „wir“ eine Medaille gewonnen haben.⁴⁴ Da niemand von der Freude über die Erfolge nationaler Sportler ausgeschlossen werden kann und zudem die Freude des Einzelnen nicht die Möglichkeit eines Dritten schmälert, sich ebenfalls über die Leistungen der nationalen Sportler zu freuen, handelt es sich hierbei um ein klassisches öffentliches Gut im ökonomischen Sinne.⁴⁵ Somit, so die Argumentation, sei die öffentliche Finanzierung des Spitzensports gerechtfertigt.⁴⁶

Auch der Tourismus kann aus einer gelungenen (Groß-)Sportveranstaltung, wie einer Fußballweltmeisterschaft oder Olympischen Spielen, Nutzen ziehen, falls die Besucherzahlen aufgrund des Werbeeffektes und/oder einer eigens für die Veranstaltung verbesserten Infrastruktur ansteigen. Die Durchführung einer solchen (Groß-)Sportveranstaltung generiert dann messbare Wachstumsexternalitäten, die eine öffentliche Finanzierung nach dieser Argumentation rechtfertigen.⁴⁷

Mit dem Sport werden jedoch nicht nur positive externe Effekte in Verbindung gebracht, wie auch das Europäische Parlament betont.⁴⁸ Denn es können von ihm auch negative Auswirkungen ausgehen, für die der Verursacher nicht (gänzlich) aufkommen muss. Das ökonomische Problem solcher negativer externer Effekte besteht darin, dass Sporttreibende diese negativen Auswirkungen

⁴¹ Vgl. http://www.olympic.org/en/content/Olympism-in-Action/Peace-through-sport/Olympic_Movement_promotes_peace_worldwide/ (abgerufen am 10. März 2010).

⁴² Vgl. http://www.bmi.bund.de/cln_174/DE/Themen/PolitikGesellschaft/Sport/Sportfoerderung/sportfoerderung_node.html (abgerufen am 10. März 2010).

⁴³ So wurde etwa dem erstmaligen Gewinn einer Fußballweltmeisterschaft für Frankreich 1998 eine solche Wirkung nachgesagt. Insbesondere die Tatsache, dass es sich bei vielen Nationalspielern um Franzosen mit direktem oder indirektem Migrationshintergrund handelte, wurde als Indiz für eine erfolgreiche Integrationspolitik in Frankreich gewertet.

⁴⁴ Zudem wird die Anzahl der gewonnenen Medaillen bisweilen auch zum Kriterium für den Umfang der staatlichen Spitzen-Sportförderung erhoben. Vgl. Geld gegen Medaillen – Zielvereinbarungen im deutschen Spitzensport, Sendung des Deutschlandfunks vom 8. November 2009.

⁴⁵ Ein öffentliches Gut stellt einen Extremfall externer Effekte dar: Wegen der Nicht-Ausschließbarkeit gibt es keine Anreize, ein solches Gut privat bereitzustellen. Vgl. Fritsch et al. (2007), S. 116f.

⁴⁶ Vgl. kritisch hierzu Daumann (2009).

⁴⁷ Genau genommen handelt es sich hierbei nicht um einen klassischen (technologischen) externen Effekt. Schließlich verändern sich die Preise entsprechend dem aufgrund der (Groß-)Sportveranstaltung veränderten Angebots- und Nachfrageverhalten (pekuniärer externer Effekt). Der Preismechanismus funktioniert mithin, so dass es keinen Anlass für eine staatliche Intervention gibt. Wachstumsexternalitäten werden häufig aber den technologischen externen Effekten zugerechnet (vgl. Daumann und Langer (2002), S. 286ff.). Daher werden sie an dieser Stelle vorgestellt.

⁴⁸ „[W]hile sport can foster positive values such as determination, courage, tolerance, loyalty, friendship and team spirit, it may, in certain cases, and without being the root cause, act as a catalyst for negative values such as intolerance, chauvinism, racism and violence as well as cheating - both of oneself and one's opponents - by resorting to drugs; whereas the positive values must be encouraged and the negative values combated with the utmost vigour.“ Europäisches Parlament (1997), S. 5.

auf Dritte nicht berücksichtigen, wenn sie die Entscheidung über die Art und den Umfang der eigenen Sportaktivitäten treffen. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, so das Argument, wird dann zu viel dieser sportlichen Aktivität nachgefragt.

So gehen von sportlicher Aktivität nicht nur gesundheitsfördernde, sondern auch gesundheits-schädliche Wirkungen aus. Dies betrifft nicht nur den Spitzensport, sondern auch den Breitensport:⁴⁹ Die aus Sportunfällen in Deutschland resultierenden Gesundheitskosten – inklusive des Produktionsausfalls – wurden alleine für das Jahr 2000 auf 1,3 Milliarden Euro geschätzt.⁵⁰

Negative externe Effekte sind auch denkbar, wenn Sportvereine nicht zur gesellschaftlichen Integration genutzt werden, sondern gerade zur freiwilligen Abschottung einzelner Kulturkreise, etwa bei Gründung ethnisch motivierter Sportvereine.

Der Sport kann auch die Völkerverständigung negativ beeinträchtigen, etwa dann, wenn der Ausgang sportlicher Wettkämpfe zu politischen Spannungen zwischen einzelnen Staaten führt. So kam es nach dem Halbfinalspiel des Afrika-Cups zwischen Algerien und Ägypten im Januar 2010 zu schweren handgreiflichen Auseinandersetzungen in Frankreich, wo Menschen aus beiden Staaten in räumlicher Nähe miteinander leben.⁵¹

Im Spitzensport kann sich der Imagegewinn auch in einen der Gesellschaft schadenden Imageverlust umkehren, wenn etwa Spitzenleistungen auf Betrug aufgebaut sind und Sportler des Dopings überführt werden.

Den Beitrag des (Spitzen-)Sports zur Identitätsbildung kann die Politik gezielt missbrauchen, wenn zur Ablenkung von wirtschaftlichen oder von innenpolitischen Problemen sportlicher Erfolg nationaler Athleten über eine massive Förderung erkaufte wird.⁵²

Von (Groß-)Sportveranstaltungen gehen negative externe Effekte aus, wenn diese die örtliche Sicherheitslage beeinträchtigen oder aufgrund eines hohen Abfallaufkommens zu Umweltschäden führen, ohne dass gleichzeitig die Veranstalter für die entstehenden Kosten – etwa für Polizeieinsätze oder für die Beseitigung der Umweltschäden – zur Verantwortung gezogen werden.

5.3. Ökonomische Kritik an den möglichen Rechtfertigungen für eine öffentliche Sportförderung

Im Folgenden werden die oben erläuterten Argumentationslinien für eine öffentliche Sportförderung, die sich entweder auf ein Umverteilungsmotiv oder auf die Existenz externer Effekte stützen, kritisch diskutiert. Ziel ist es, Rückschlüsse über die Notwendigkeit und die Ausgestaltung einer öffentlichen Sportpolitik sowie deren Finanzierung zu ziehen.

5.3.1. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen der Umverteilung?

Umverteilungsfragen sind zwangsläufig mit Werturteilen verbunden. Gegeben das politische Ziel einer Umverteilung, kann der Ökonom lediglich auf hiermit verbundene Probleme aufmerksam machen. Sofern also der Zugang zu sportlichen Angeboten gewährleistet sein soll, wie von der Europäischen Kommission in ihrer Konsultation angedeutet, ist zu prüfen, ob die staatliche (Mit-)

⁴⁹ Hockenjos (1995), S. 116, weist darauf hin, dass auch der Sportterminkalender Einfluss auf die Gesundheit hat, etwa wenn Sportveranstaltungen ungeachtet einer hohen Ozonkonzentration oder einer starken Sonneneinstrahlung durchgeführt werden.

⁵⁰ Vgl. Langer (2006), S. 134f.

⁵¹ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/sport/389/501643/text/> (abgerufen am 10. März 2010). Ein Fußballspieler wird darin zitiert mit den Worten: „Für beide Seiten ist das Spiel wie ein Krieg. Es geht um Leben und Tod.“

⁵² Gerade für totalitäre Staaten ist es sehr wichtig, sportlich erfolgreich zu sein. Man denke nur an das „Wettrüsten“ im Bereich des Sports während des Kalten Kriegs – nicht nur zwischen den Blöcken, sondern auch innerhalb derselben. Vgl. hierzu Balbier (2005).

Finanzierung von Sportstätten und Sportvereinen (Objektfinanzierung) das geeignete Instrument zur Erreichung des Ziels ist.

So besteht bei einer Objektfinanzierung die Gefahr von Mitnahmeeffekten, da auch finanziell besser gestellte Menschen in den Genuss der Subventionierung kommen, die auch ohne eine solche bereit wären, die sportliche Aktivität auszuüben. Zudem besteht die Gefahr, dass sich das Handeln der Vereins- oder Verbandsführung in erster Linie an den Kriterien für eine (mögliche) finanzielle Förderung durch den Staat ausrichtet, die nicht identisch sein müssen mit den Wünschen der Sporttreibenden.⁵³

Daher wäre es angezeigt, von einer Objektfinanzierung auf eine Subjektfinanzierung umzuschwenken – sofern eine staatliche Finanzierung überhaupt geboten erscheint: Nur jeder tatsächlich Bedürftige erhielte einen Zuschuss, etwa in Form eines Sportgutscheins.⁵⁴ Diesen Gutschein könnte er an einer Institution seiner Wahl einlösen. Für die Erreichung des Ziels, allen Bevölkerungsgruppen ein Mindestmaß an sportlicher Betätigung zu sichern, ist es dabei irrelevant, ob es sich hierbei um einen gewerblichen Anbieter von Sportdienstleistungen handelt.

Die Vergabe von Sportgutscheinen hätte zudem den Vorteil, dass alle Anbieter von Sportdienstleistungen versuchen würden, den Wünschen der Sporttreibenden zu entsprechen, da ihnen nur in diesem Fall finanzielle Mittel zufließen würden. Ein Wettbewerb um die Gunst der Gutscheininhaber wäre somit zu erwarten.⁵⁵

5.3.2. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen der Verbesserung der Gesundheit?

Es ist unbestritten, dass vor allen Dingen der Breitensport (auch) positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Sporttreibenden hat.⁵⁶ Trotzdem ist es mehr als fraglich, ob hier ein nennenswerter positiver externer Effekt vorliegt, der eine finanzielle Förderung rechtfertigen würde. Denn schließlich ist es in erster Linie das Individuum selbst, das von einer verbesserten Gesundheit profitiert, etwa in Form eines längeren Lebens oder seltener Erkrankung.⁵⁷ Daher sind die individuellen Anreize groß genug, sich sportlich zu betätigen.

Theoretisch ist es zwar richtig, dass bei der gegenwärtigen Organisation des Gesundheitssystems der einzelne Sporttreibende keinen finanziellen Vorteil aus seiner sportlichen Betätigung zieht und er daher diesen möglichen externen Effekt nicht ins Entscheidungskalkül über das Ausmaß der eigenen sportlichen Aktivität einbezieht. Schließlich werden in den meisten europäischen Ländern die Beiträge zur Gesundheitsvorsorge nicht am individuellen Krankheitsrisiko, dessen Absicherung der eigentliche Versicherungszweck ist, sondern am Einkommen oder den Steuerzahlungen festgemacht, um die Gesundheitsvorsorge für eine zusätzliche Umverteilung zu nutzen. Ein aufgrund erhöhter sportlicher Aktivität gesunkenes Krankheitsrisiko spiegelt sich somit nicht in geringeren Prämienzahlungen wider.⁵⁸ Doch handelt es sich hierbei um einen politisch induzierten und somit keinen eine öffentliche Förderung rechtfertigenden externen Effekt: Würden die Gesundheitssysteme sich verstärkt am individuellen Krankheitsrisiko ausrichten, wie dies immer wieder aus Effizi-

⁵³ Vgl. Kirsch und Kempf (2002), S. 259ff.

⁵⁴ Der monetäre Wert eines Sportgutscheins kann unterschiedlich hoch bemessen werden. So fallen durch sportliche Aktivitäten von Menschen mit Behinderung in der Regel höhere Kosten an, etwa aufgrund eines erhöhten Betreuungsbedarfs, als durch sportliche Aktivitäten von Menschen ohne Behinderung.

⁵⁵ Vgl. zur Ökonomik von Gutscheinmodellen Enste und Stettes (2005).

⁵⁶ Vgl. Hockenjos (1995), S. 112 ff., für eine differenzierte Betrachtung.

⁵⁷ Lechner (2009) zeigt anhand einer empirischen Untersuchung auf, dass Sporttreibende auch nennenswerte Einkommensvorteile gegenüber nicht Sporttreibenden genießen. Der Autor bezeichnet den Sport als ursächlich hierfür.

⁵⁸ Seitens der Gesetzlichen Krankenversicherungen in Deutschland gibt es jedoch vereinzelte Versuche, das sportliche Engagement der Versicherten zu fördern: Diese erhalten Zuschüsse für die Durchführung von Sportkursen zur Verbesserung der Rückenmuskulatur oder für die Nutzung von Fitnessstudios.

enzgründen diskutiert wird,⁵⁹ würden die beitragsenkenden Wirkungen der sportlichen Aktivität an das Individuum weitergereicht. Der externe Effekt würde internalisiert. Anstelle also aus einer ineffizienten Gestaltung der Gesundheitsvorsorge eine öffentliche Sportförderung abzuleiten, sollte vielmehr die Gesundheitsvorsorge alleine der Absicherung von Krankheitsrisiken dienen.

Es wurde bereits auf die gesundheitsgefährdenden Seiten des Sports hingewiesen. Wird das Argument der externen Effekte zur Rechtfertigung einer staatlichen Sportförderung ernst genommen, müsste die staatliche Förderung sportlicher Aktivitäten sich an dem tatsächlichen Nutzen ausrichten, was impliziert, Kosten verursachende Risikosportarten von der Förderung auszunehmen.⁶⁰ Genau genommen müssten Individuen, die diese Sportarten ausüben, sogar Zusatzbeiträge an die Versicherungsgemeinschaft entrichten, da sie dieser höhere Kosten verursachen.

Zudem ist der gesundheitsfördernde Charakter des aktiven Sports von der Organisationsstruktur unabhängig: Nicht in Vereinen ausgeübter Sport sollte, sofern aus gesundheitlichen Überlegungen überhaupt eine Förderfähigkeit akzeptiert wird, genauso förderungswürdig sein wie Vereinssport. Bislang ist in Deutschland die Förderfähigkeit jedoch an eine Mitgliedschaft in Vereinen, die im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) organisiert sind, und somit an den selbstverwalteten Sport gekoppelt. Fitnessstudios erhalten diese Förderung somit nicht. Auch ein seit 2009 von der Europäischen Union in Deutschland und den Niederlanden gefördertes Sportprojekt kommt neben teilnehmenden Schulen nur Vereinen des DOSB zugute.⁶¹

5.3.3. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen des sozialen Zusammenhalts?

Zweifelsohne sind mit der Ausübung von Sport in Vereinen oder in sich selbst organisierenden Sportgruppen vielerlei soziale Austauschbeziehungen verbunden, die wesentlich zu einer lebenswerten Gesellschaft beitragen. Doch auch hier stellt sich die Frage, wo genau der externe Nutzen der sozialen Interaktion besteht. Schließlich ist es vor allen Dingen das Individuum selbst, das von der sozialen Interaktion profitiert: Die Ausübung eines Sports stellt für viele Menschen *eine* Möglichkeit dar, etwa bei Zuzug in eine neue Stadt Kontakte zu knüpfen. Wichtig ist: Sie tun dies aus eigenem Antrieb; es bedarf daher keiner staatlichen Förderung.

Die Schwäche dieses Argumentes für eine öffentliche Sportfinanzierung offenbart sich zudem, wenn seine logische Fortführung vollzogen wird. Auch jenseits des Sports kommt es zu sozialen Interaktionen, und somit müsste, bei Gültigkeit des Argumentes, *jede* gesellige Zusammenkunft subventioniert werden, was jedoch offensichtlich niemand ernsthaft fordert.

5.3.4. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen der Völkerverständigung?

Der Beitrag des Sports zur Völkerverständigung könnte hingegen eine Rechtfertigung für staatliches Handeln darstellen. Zwar wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Sport bisweilen auch zwischenstaatliche Beziehungen negativ beeinträchtigen kann. Doch ist dies auf wenige Ausnahmen im Spitzensport begrenzt. Im Breitensport ist davon auszugehen, dass aufgrund des fehlenden Wettbewerbscharakters solche Auswüchse nicht auftreten.

Auch im Falle einer öffentlichen finanziellen Förderung zum Zweck der Völkerverständigung, ist jedoch mit Mitnahmeeffekten zu rechnen. So ist es dem Spitzensport inhärent, sich mit den Besten messen zu wollen – zunächst auf regionaler, dann auf nationaler, schließlich auf europäischer und auf internationaler Bühne. Es bedarf keiner finanziellen Anreize, um supranationale Verbände zu gründen.

⁵⁹ Vgl. hierzu Eekhoff et al. (2008).

⁶⁰ Vgl. Hockenjos (1995), S. 116.

⁶¹ Vgl. http://ec.europa.eu/sport/calls-for-proposals/call2109/033_dsdos.pdf (abgerufen am 10. März 2010).

Würde der Austausch von Freizeitsportlern oder Übungsleitern aus Gründen der Völkerverständigung subventioniert, käme es ebenfalls zu einer staatlichen (Mit-)Finanzierung von Aktivitäten, die (auch) der persönlichen Horzonerweiterung dienen und die somit auch ohne eine staatliche Unterstützung von vielen Menschen ausgeübt würden. Schließlich werden auch keine privaten Reisen ins Ausland gefördert, obwohl auch sie der Völkerverständigung dienen (können).

5.3.5. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen des Kampfes gegen Doping?

Sofern die möglichen Reputationswirkungen des Spitzensports als Rechtfertigung für dessen öffentliche Förderung herangezogen werden, werden insbesondere Subventionen zur Bekämpfung des Dopings befürwortet: Mögliche Ansehensverluste durch Dopingmissbrauch sollen hierdurch verhindert werden.⁶² Allerdings liegt es bereits im eigenen Interesse der Sportverbände, die Sauberkeit ihrer Sportart zu gewährleisten und den Dopingmissbrauch wirksam zu bekämpfen. Ansonsten drohen ein reduziertes Zuschauerinteresse und damit einhergehend reduzierte Einnahmemöglichkeiten. Insofern sollten vor allen anderen die Sportverbände selbst für die Finanzierung des Kampfes gegen Doping aufkommen. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung grundsätzlich. Sie begründet ihre finanzielle Unterstützung des Kampfes gegen Doping aber damit, dass „nur ein sauberer und manipulationsfreier Sport mit Steuergeldern gefördert werden kann.“⁶³ Dieses Argument ist jedoch nicht überzeugend. Denn es unterstellt, dass der Sport allein seine Sauberkeit selbst nicht garantieren kann. Das aber wäre kein Argument für eine *zusätzliche* Förderung, sondern dafür, die Spitzensportförderung generell in Frage zu stellen.⁶⁴

5.3.6. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen der nationalen Identitätsbildung?

Die staatliche Finanzierung des Spitzensports mit dem öffentlichen Gut der Freude über Erfolge nationaler Sportler und Platzierungen im Medaillenspiegel zu rechtfertigen, ist kritisch zu sehen.⁶⁵ Denn (Spitzen-)Sportler verfügen über ein eigenes hohes Interesse, sportlich erfolgreich zu sein. Vor allen Dingen sie sind es, die von Erfolgen profitieren; sei es, dass sie ein lange angestrebtes Ziel nach mühsamer Vorbereitung erreichen und eine nicht-monetäre Befriedigung hierüber erfahren; sei es, dass sie aufgrund ihres Erfolges zu lukrativen Sponsoringverträgen gelangen. In beiden Fällen haben sie Anreize für sportliche Höchstleistungen.⁶⁶

⁶² Vgl. Daumann (2003). Der Autor betont zudem, dass der Schutz minderjähriger Sportler ein staatliches Handeln erfordert; aber: „Der Schutz der Gesundheit von Minderjährigen stellt keinen originär sportspezifischen Handlungsbedarf dar, sondern ist über entsprechende Schutzvorschriften umfassend zu gewährleisten; damit hat eine diesbezügliche hochleistungsspezifische Regelung stets flankierenden Charakter.“ Ebd., S. 264.

⁶³ Vgl. http://www.bmi.bund.de/cln_174/sid_EBC8E784DA96E094550C6EB1EE6FFE99/DE/Themen/PolitikGesellschaft/Sport/Dopingbekaempfung/dopingbekaempfung_node.html (abgerufen am 10. März 2010).

⁶⁴ Wegen des am 3. März 2010 vorgestellten Anti-Dopingberichts der Bundesregierung 2008 und der darin aufgeführten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen müssen 19 Sportfachverbände nun insgesamt 232.000 Euro an erhaltenen Fördergeldern zurückzahlen. Je nach Fachverband entsprechen die Rückzahlungen jedoch nur zwischen 1% und 16% der erhaltenen Zuwendungen. Zudem sollen die Rückzahlungen nun als *zusätzliche* finanzielle Mittel für den Kampf der Bundesregierung gegen Doping dienen (vgl. Undurchsichtiges Verfahren – Das Bundesinnenministerium und der Anti-Dopingbericht, Sendung des Deutschlandfunks vom 7. März 2010). Die jährlichen Gesamtausgaben des Bundesinnenministeriums für den Kampf gegen Doping betragen nach eigenen Angaben 4,3 Millionen Euro (vgl. http://www.bmi.bund.de/cln_156/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/PolitikGesellschaft/Sport/Dopingbekaempfung/national.html?nn=102976; abgerufen am 10. März 2010).

⁶⁵ So räumt der für die Spitzensportförderung zuständige Bundesinnenminister Thomas de Maizière ein: „Der Steuerzahler gibt rund 140 Millionen Euro im Jahr aus für den Spitzensport. Das kann man grundsätzlich in Zweifel stellen und sagen, das ist überhaupt nicht Aufgabe des Staates, das zu tun.“ Dennoch hält er die Spitzensportförderung in Deutschland für gerechtfertigt, denn „[j]edes Volk braucht Gemeinschaftserlebnisse – im Trauern, im Lachen, im Weinen, im Fühlen und hoffentlich auch im gemeinsamen Denken – und da ist der Sport eine wunderbare Gelegenheit, dass es solche Gemeinschaftserlebnisse gibt [...] Und wenn alle sich mit Magdalena Neuner freuen und das eine ehrliche gemeinsame Freude ist, das ist doch wunderbar und ich fände es schön, wenn wir noch mehr solche Erlebnisse hätten. Jedenfalls der Sport schafft sie.“ Vgl. Interview mit Thomas de Maizière im Deutschlandfunk vom 7. März 2010.

⁶⁶ Vgl. Daumann (2009).

Allerdings sind Gewinne aus sportlichen Erfolgen mit Unsicherheiten behaftet, wohingegen Kosten der sportlichen Betätigung mit Sicherheit anfallen: Zum einen müssen Sportler Geld für die Nutzung von Trainingsstätten, für die Betreuung durch Trainer, für die Durchführung von Trainingsaufenthalten und für Sportgeräte aufbringen (direkte Kosten). Zum anderen können sie während der Trainingszeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und verzichten somit auf ein reguläres Arbeitseinkommen (indirekte Kosten). Ohne finanzielle Unterstützung würden daher viele Athleten keinen Spitzensport betreiben (können).

Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten, dieses Finanzierungsproblem zu lösen. Sportler können etwa die (finanziellen) Ressourcen eines Sportvereins nutzen, oder sie hoffen auf Zuwendungen von Stiftungen, z.B. von der Deutschen Sporthilfe, die sich selbst über Spenden- und Sponsorengelder finanzieren.⁶⁷ In manchen publikumsträchtigen Sportarten, etwa in der Leichtathletik, ist es zudem denkbar, dass sich Sportler privat zu einer Wettkampfgruppe zusammenschließen, um das Risiko ausbleibenden Erfolgs auf mehrere Schultern zu verteilen. Im Gegenzug werden die erzielten Einnahmen aus Sponsoringverträgen sowie aus Antritts- und Preisgeldern zur Deckung der anfallenden Kosten verwendet.⁶⁸

Einer Gesellschaft könnte der Erfolg nationaler Sportler jedoch so wichtig sein, dass diese Möglichkeiten nicht ausreichen, damit eine ausreichende Zahl von wettbewerbsfähigen Sportlern für die eigene Nation auf Medaillenjagd geht. In diesem Fall könnte sie den Entschluss fassen, Sportler staatlich zu fördern.⁶⁹ Zwar ist die Zahlungsbereitschaft für das öffentliche Gut der Freude über Erfolge nationaler Sportler und Platzierungen im Medaillenspiegel unter den Bürgern und Steuerzahlern sehr unterschiedlich verteilt – für viele ist sie gleich null. Dies ist jedoch bei allen öffentlichen Gütern der Fall. Eine Offenbarung der wahren individuellen Zahlungsbereitschaften misslingt, da niemand vom Gut ausgeschlossen werden kann. Die Politik muss also mit Näherungswerten arbeiten, die sich einer ökonomischen Bewertung entziehen. Da sich aber die Politiker mit den sportlichen Leistungen selbst schmücken können, ohne bei einer großzügigen Zuwendung eine persönliche finanzielle Einbuße hinnehmen zu müssen, liegt aus polit-ökonomischen Gründen die Vermutung nahe, dass die Politik die Bereitschaft der Bürger für die Förderung zu hoch ansetzt.⁷⁰

5.3.7. Eine öffentliche Sportförderung aus Gründen der Wirtschaftsförderung?

Die genaue Höhe von Wachstumsexternalitäten von Sportgroßveranstaltungen ist umstritten. Dennoch ist es unstrittig, dass eine solche Veranstaltung zumindest temporär zu höheren Umsätzen innerhalb der veranstaltenden Region führt. Ob dies jedoch auch die hohen Investitionskosten rechtfertigt, ist nicht klar zu beantworten.⁷¹

⁶⁷ Die Deutsche Sporthilfe hat Anfang Januar 2010 eine weitere Finanzierungsquelle erschlossen: Im Rahmen des Projekts „Dein Name für Deutschland“ können sportbegeisterte Zuschauer Sportler direkt fördern, indem sie mindestens 3 Euro pro Monat an die Sporthilfe überweisen. Als Gegenleistung wird u.a. der Name des Förderers im Rahmen der Kampagne genannt, etwa auf öffentlichen Plakatwänden. Vgl. <https://deiname.sporthilfe.de/sponsorProfile/publicStart> (abgerufen am 10. März 2010).

⁶⁸ Bekanntheit erlangte etwa die Laufgruppe um den US-amerikanischen Sprinter Maurice Green, über die ein europäischer Fernsehsender eine eigene Dokumentation produzierte („Die Sprinter“). Die Laufgruppe wird von einer privaten Managementfirma gemeinsam vermarktet.

⁶⁹ Eine in Deutschland gängige Form der direkten Spitzensportförderung ist etwa die Anstellung von Athleten als Polizisten oder Soldaten. Bei der Bundeswehr z.B. sind derzeit 824 Sportler beschäftigt. Der Haushalt des deutschen Verteidigungsministeriums wird dadurch mit 20 Millionen Euro jährlich belastet. Vgl. Financial Times Deutschland vom 12. Februar 2010, S. 28.

⁷⁰ Den deutschen Steuerzahler hat etwa jede Medaille, die bei den Olympischen Spielen 2006 in Turin (29 Medaillen) und 2008 in Peking (41 Medaillen) von deutschen Sportlern gewonnen wurde, umgerechnet 11 Millionen Euro gekostet, vgl. Financial Times Deutschland vom 12. Februar 2010, S. 28. Ob die tatsächliche Wertschätzung des Spitzensports durch die Gesellschaft diese hohen Kosten rechtfertigt, darf zumindest zur Diskussion gestellt werden.

⁷¹ Vgl. Daumann und Langer (2002), S. 291f.

5.3.8. Zusammenfassung

Sofern eine staatliche Förderung des Breitensports erfolgt, um den Zugang breiter Bevölkerungsschichten zu Sportangeboten sicherzustellen, ist strikt auf die Vermeidung von Mitnahmeeffekten zu achten. Daher ist eine bedarfsgeprüfte Subjektfinanzierung, etwa über Sportgutscheine, einer Objektfinanzierung vorzuziehen.

Ein Großteil der zur Rechtfertigung einer öffentlichen Sportfinanzierung herangezogenen und auch von der Kommission in ihrer jüngsten Konsultation angedeuteten Externalitäten-Argumente steht auf tönernen Füßen: Viele der dem Sport nachgesagten Eigenschaften kommen vor allen anderen den Sporttreibenden selbst zugute. Dies gilt sowohl hinsichtlich der positiven Auswirkungen auf die Gesundheit als auch hinsichtlich der positiven Auswirkungen auf soziale Beziehungen.

Die möglichen negativen Reputationswirkungen, die aus dem Dopingmissbrauch nationaler Athleten resultieren, rechtfertigen keine staatliche Finanzierung des Kampfes gegen Doping. Die nationalen und internationalen Sportfachverbände verfügen über monetäre Anreize, die Sauberkeit ihrer Sportart selbst zu gewährleisten. Sofern dies nicht gelingt, kann die Spitzensportförderung in Gänze in Frage gestellt werden.

Der Sport kann jedoch zur Völkerverständigung beitragen. Ein solcher Effekt ist im Spitzensport, vor allen Dingen aber im nicht-wettbewerbsorientierten Breitensport zu erwarten. Ebenso ist es unbestritten, dass der Sport zur Identitätsbildung einer Nation beitragen kann. Bei beiden Aspekten stellen sich für die Politik jedoch die Fragen, wie hoch der gesellschaftliche Nutzen tatsächlich ist und welche finanzielle Förderung daher gerechtfertigt ist. Gleiches gilt für Wachstumsexternalitäten von (Groß-)Sportveranstaltungen.

5.4. Eine öffentliche Sportförderung auf europäischer Ebene?

Sofern eine öffentliche Förderung als geboten oder zumindest als diskutabel erscheint, stellt sich nun in einem zweiten Schritt die Frage, welche jurisdiktionale Ebene – lokale, regionale, nationale oder europäische – aus ökonomischer Sicht für die Finanzierung in einem solchen Fall aufkommen sollte.⁷²

Als Bewertungsmaßstab für die Beantwortung dieser Frage dienen im Folgenden föderalismustheoretische Überlegungen. Insbesondere die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz und der institutionellen Kongruenz werden hierbei angewendet. Während ersterer besagt, dass nur diejenigen Personen zur Finanzierung einer Aufgabe – hier der öffentlichen Sportförderung –, herangezogen werden, die auch einen Nutzen aus dieser ziehen, stellt der Grundsatz der institutionellen Kongruenz zudem sicher, dass auch nur diese Personen über die angebotene Menge und Qualität befinden, und nicht etwa eine höhere Instanz.⁷³

Beide Grundsätze stehen somit in enger Beziehung zum Subsidiaritätsprinzip, das eine Aufgabenerfüllung auf derjenigen jurisdiktionalen Ebene vorsieht, die die Aufgabe am effizientesten zu erfüllen vermag. Die ökonomischen Vorteile liegen auf der Hand: Den jeweiligen Präferenzen der Betroffenen wird besser entsprochen; die Eigenverantwortung der Bürger wird erhöht; die Transpa-

⁷² Im Folgenden wird vereinfachend angenommen, dass die jurisdiktionalen Ebenen jeweils über Möglichkeiten verfügen, Steuern für die Finanzierung des Sports einzutreiben. In Deutschland etwa ist dies nicht der Fall, da nur Bund und Gemeinden über eine substantielle Steuergestaltungskompetenz verfügen, nicht aber die Länder. Die in diesem Abschnitt vorgenommenen grundsätzlichen Aussagen über eine mögliche Sportförderung auf europäischer Ebene ändern sich jedoch nicht, wenn die tatsächliche Komplexität der Steuerkompetenzen in einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt wird.

⁷³ Der Grundsatz der institutionellen Kongruenz ist also weitergehend als derjenige der fiskalischen Äquivalenz. Denn letzterer kann auch dann eingehalten sein, wenn eine höhere jurisdiktionale Ebene über den Umfang und die Qualität einer öffentlichen Aufgabe befindet. Vgl. hierzu Fritsch et al. (2007), S. 427.

renz der Entscheidungen steigt; auf Probleme und Veränderungen kann zeitnäher reagiert werden; schließlich wird ein Wettbewerb um die besten Ideen zur Aufgabenerfüllung ermöglicht. Gerade im europäischen Kontext ist das Subsidiaritätsprinzip von besonderer Bedeutung, zumal es im Primärrecht verankert ist.⁷⁴

Selbst wenn man den oben sehr kritisch diskutierten Argumenten der Kommission für eine öffentliche Sportförderung zustimmt, fällt es schwer, eine solche Förderung auf *europäischer* Ebene zu rechtfertigen.

So kommen die gesundheitsfördernden Auswirkungen des aktiven Sports bestenfalls der jeweiligen Krankenversicherungsgemeinschaft zugute. Die Organisation des Krankenversicherungswesens erfolgt jedoch nicht auf europäischer, sondern auf mitgliedstaatlicher Ebene. Somit fällt es allenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, den Sportbereich zu fördern. Eine Rechtfertigung für europäisches Handeln – wie für die gesundheitsfördernden Projekte im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen 2009 – existiert hingegen nicht.

Auch die integrierende Wirkung des Sports eignet sich, so überhaupt, zunächst nur für eine öffentliche Finanzierung auf lokaler Ebene. Schließlich ist es das Ziel, Individuen in das tägliche soziale Leben der Gemeinschaft einzubeziehen – und dies ist vor allen Dingen in geographischer Nähe zum Wohn- und Arbeitsort zu suchen. Somit sollten hier allenfalls die lokalen Behörden aktiv werden, nicht aber die EU.

Die aus einer Sport-Großveranstaltung – etwa den Olympischen Spielen 2012 in London – möglicherweise resultierenden Wachstumsexternalitäten liefern ebenfalls keine Rechtfertigung für eine europäische Sportförderung. Auch hier fallen die positiven Wachstumseffekte vor allen Dingen lokal, regional oder national an. Somit sollte es auch hier den jeweiligen Städten, Regionen oder Mitgliedstaaten überlassen bleiben, eine solche Veranstaltung inklusive der zu tätigen Investitionen durchzuführen und das entsprechende Erfolgsrisiko zu tragen.

In den europäischen Zuständigkeitsbereich fallen jedoch jene sportbezogenen Projekte, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen. Eine originär europäische Aufgabe ist etwa die Verbesserung der Völkerverständigung zwischen den Mitgliedstaaten. Allerdings gilt es auch hier jeweils zu prüfen, ob ein Projekt tatsächlich eine finanzielle Förderung erfordert.

So gelingt es dem Spitzensport bereits heute, sich auch ohne Unterstützung auf europäischer Ebene international erfolgreich zu organisieren und Veranstaltungen durchzuführen. Wie bereits zuvor erläutert, liegt es in der Natur des Spitzensports, sich auf supranationaler Ebene zu messen.

Im Breitensport werden bereits im Rahmen von Städtepartnerschaften grenzüberschreitende Veranstaltungen durchgeführt. Hier wird bisweilen diskutiert, dass die EU einen Austausch von Übungsleitern oder von Vereinen nach dem Vorbild der europäischen Bildungsförderungsprogramme Comenius (Schule), Leonardo da Vinci (Berufliche Bildung), Erasmus (Hochschulbildung), Marie Curie (Wissenschaft) und Grundtvig (Erwachsenenbildung) fördern könnte.⁷⁵

Allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den europäischen Bildungsförderungsprogrammen und einem möglichen europäischen Sportförderprogramm: Während erstere die Beschäftigungsmöglichkeiten der Bürger zu erhöhen versuchen, würde letzteres lediglich eine mögliche *Freizeit*beschäftigung subventionieren. Es gibt daher keinen Grund, hierfür Steuergelder

⁷⁴ Zur Auswirkung des Vertrages von Lissabon auf das Subsidiaritätsprinzip vgl. Koch und Kullas (2010).

⁷⁵ Das EU-Budget für die genannten Bildungsprogramme beläuft sich im Zeitraum 2007-2013 auf knapp 7 Mrd. Euro. Vgl. <http://www.bmbf.de/de/919.php> (abgerufen am 10. März 2010).

zu verwenden.⁷⁶ Zudem ist auch hier – wengleich im geringeren Ausmaß als bei den Bildungsförderungsprogrammen – mit Mitnahmeeffekten zu rechnen. Schließlich dient ein solcher Austausch auch der persönlichen Horizonterweiterung.

Wie bereits gesehen, kann der Spitzensport zur „gesamtstaatlichen Repräsentation“ und zur nationalen Identitätsbildung beitragen. Im europäischen Kontext würde dies voraussetzen, dass bei Sportwettkämpfen statt Nationalmannschaften aus den Mitgliedstaaten eine einzige „Nationalmannschaft“ aus Europa anträte. Bislang ist dies nur im Golfsport der Fall: Alle zwei Jahre kämpfen ein Team aus Europa und ein Team aus den Vereinigten Staaten von Amerika um den so genannten Ryder-Cup.⁷⁷

Gegen die Bildung europäischer Mannschaften auch in anderen Sportarten und deren Förderung durch die EU spricht zunächst ein sportwettbewerbliches Argument. Denn die Attraktivität vieler Sportveranstaltungen resultiert gerade daraus, dass eine Vielzahl von Wettbewerbern um den Sieg kämpft. Würde nur eine einzige europäische Mannschaft etwa an Olympischen Spielen teilnehmen, käme es zu einer deutlichen Reduktion der Teilnehmer: Die maximale Anzahl von Athleten aus einer Nation pro Wettkampf ist begrenzt, um Athleten aus möglichst vielen Staaten die Teilnahme zu ermöglichen. Gerade der Wintersport, der von europäischen Sportlern dominiert wird, müsste unter einem massiven Attraktivitätsverlust leiden.⁷⁸ Allerdings stellt dies kein unlösbares Problem dar: Der Veranstalter könnte die Obergrenze der maximal zugelassenen Athleten pro Wettbewerb anheben.⁷⁹

Die Bildung europäischer Mannschaften setzt jedoch voraus, dass nationale Sportverbände auf Einfluss und Macht verzichten. Sofern sie dies nicht freiwillig tun, kann ihnen die Politik die Aufstellung einer europäischen Mannschaft nur aufzwingen. Dies würde jedoch einen massiven Eingriff in die Verbandsautonomie bedeuten und ist daher abzulehnen. Die Bildung einer europäischen Mannschaft sollte daher, wie etwa im Golfsport, nur freiwillig erfolgen.⁸⁰

Solange dies nicht geschieht, gibt es keine Rechtfertigung für eine finanzielle Förderung des Spitzensports durch die EU.

Ein Mehrwert europäischen Handelns ergibt sich schließlich, wenn die EU bewährte Verfahren der Mitgliedstaaten („best practices“) identifiziert, mit denen Probleme, z.B. im Bereich des Behindertensports, gelöst werden.

Die EU fördert seit 2009 im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen zwar solche Projekte, z.B. für eine bessere Integration behinderter Breitensportler in den „normalen“ Sportbetrieb.⁸¹ Allerdings unterstützt sie gleichzeitig Projekte, bei denen keine staatliche Handlungsnotwendigkeit identifiziert werden kann, z.B. ein Projekt, das Profi-Fußballspielern den Eintritt in eine „konventionelle“ Karriere nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn erleichtern soll.⁸² Auch wenn der Betrag mit 189.675 € (das entspricht knapp 80% der gesamten Projektkosten) vergleichsweise gering er-

⁷⁶ Bereits bei den Bildungsförderungsprogrammen kann die staatliche Finanzierung kritisiert werden. Denn auch hier sind es vor allen anderen die Individuen selbst, die von den gestiegenen Beschäftigungsmöglichkeiten profitieren.

⁷⁷ Für das europäische Team sind auch solche Golfer spielberechtigt, die aus europäischen Staaten kommen, die nicht Mitglied der EU sind. Voraussetzung für eine Nominierung ist lediglich die Mitgliedschaft im europäischen Golf-Verband.

⁷⁸ Die Obergrenze von Wintersportlern einer Nation ist in der Regel auf vier Athleten pro Disziplin beschränkt. Eine Ausnahme ist etwa der Bobsport, wo pro Wettkampf nur drei Bobs aus einer Nation starten dürfen.

⁷⁹ Verantwortlich für die Durchführung der Sportwettbewerbe im Rahmen Olympischer Spiele sind die einzelnen Sportfachverbände, die jeweils mit dem IOC Vereinbarungen hinsichtlich der maximal erlaubten Teilnehmerzahl getroffen haben.

⁸⁰ Der 1927 erstmals ausgetragene Ryder-Cup war bis 1973 ein Wettkampf zwischen den besten Golfern aus den Vereinigten Staaten von Amerika und den besten Golfern aus dem Vereinigten Königreich. Aufgrund der Dominanz der amerikanischen Golfer sind seit 1973 auch Golfer aus Irland und seit 1979 Spieler aus ganz Europa spielberechtigt.

⁸¹ Vgl. http://ec.europa.eu/sport/calls-for-proposals/call2109/146_eose.pdf (abgerufen am 10. März 2010).

⁸² Vgl. http://ec.europa.eu/sport/calls-for-proposals/call2109/048_fifpro.pdf (abgerufen am 10. März 2010).

scheint, stellt sich doch nachdrücklich die Frage, warum öffentliche Steuergelder hierfür verwendet werden: Weder sind Profi-Fußballspieler bedürftig, noch ist individuelle Karriereplanung eine staatliche Aufgabe.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Weder die möglichen positiven Auswirkungen des Sports auf die Gesundheit noch die positiven Auswirkungen des Sports auf soziale Beziehungen liefern Rechtfertigungsgründe für ein *europäisches* Handeln im Bereich des Sports.

In den europäischen Zuständigkeitsbereich könnten jedoch jene sportbezogenen Projekte fallen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, z.B. Projekte zur Verbesserung der Völkerverständigung zwischen den Mitgliedstaaten. Allerdings ist hierbei stets zu beachten, dass es auch ohne eine Förderung Anreize für die Durchführung solcher Aktivitäten gibt, so dass mit erheblichen Mitnahmeeffekten zu rechnen ist. So haben sich im Spitzensport nationale Verbände bereits aus Eigeninteresse auf europäischer Ebene zusammengeschlossen. Und auch im Breitensport wäre mit Mitnahmeeffekten zu rechnen, wenn die Europäische Union etwa im Rahmen eines europäischen Sportförderprogramms den Austausch von Freizeitsportlern oder Übungsleitern fördern würde.

Es ist zwar grundsätzlich denkbar, dass die Aufstellung europäischer „Nationalmannschaften“ zur Herausbildung einer europäischen Identität beitragen kann. Doch ist nicht davon auszugehen, dass die nationalen Verbände in naher Zukunft einen solchen Schritt freiwillig vollziehen würden. Daher lässt sich auch keine Rechtfertigung für ein mögliches europäisches Förderprogramm des Spitzensports finden.

Einen Mehrwert kann ein EU-Handeln darstellen, wenn es bewährte Verfahren in den Mitgliedstaaten („best practices“) zu identifizieren hilft. Hierbei sollte die EU jedoch strikt darauf achten, sich nur auf solche Probleme und deren Lösungen zu konzentrieren, die tatsächlich ein staatliches Handeln erfordern, z.B. im Bereich des Behindertensports.

5.5. Fazit

Die kritische Diskussion möglicher Rechtfertigungen für eine öffentliche Sportförderung hat gezeigt, dass der Europäischen Union auf der neuen vertraglichen Kompetenzgrundlage kein nennenswertes finanzielles Budget zuzusprechen ist. Haushaltsmittel sind lediglich zur Identifizierung von „best practices“ im Bereich des Sports bereitzustellen.

Einen ersten Anhaltspunkt über den Umfang eines eigenen Sportbudgets geben die vorbereiteten Maßnahmen aus 2009, die mit insgesamt 4 Millionen Euro gefördert werden. Allerdings werden hierbei auch solche Projekte finanziell unterstützt, die keinen staatlichen Handlungsbedarf erkennen lassen, z.B. Projekte, die Profi-Fußballspielern den Eintritt in eine „konventionelle“ Karriere nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn erleichtern sollen. Daher sollte das gegenwärtige Budget von 4 Millionen Euro als Obergrenze eines für den Sport bereitzustellenden Budgets betrachtet werden.

6. Rechtliche Aspekte

Im folgenden Abschnitt soll anhand der Darstellung drei exemplarischer Fälle auf die Frage eingegangen werden, ob und welche Besonderheiten bei der Bewertung sportrechtlicher Fragestellungen auf dem Gebiet des Profisports zu beachten sind. Vorab soll kurz auf die Frage eingegangen werden, ob die Regelungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) überhaupt im Sportbereich Anwendung finden. Danach werden die Begrenzung von Investoren-

beteiligungen an Profisportvereinen („50+1-Regel“), die exklusive Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten sowie die zentrale Vermarktung der Olympischen Spiele thematisiert. Dabei wird jeweils auch auf rechtliche Streitstände eingegangen, die nicht nur für die drei Beispielfälle, sondern generell für den Sportbereich Geltung besitzen und für diesen von großer Bedeutung sind. Dies sind insbesondere die Fragen nach der unmittelbaren Drittwirkung der Grundfreiheiten, der Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts neben den Grundfreiheiten und die Frage, ob bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sportbereich Besonderheiten zu beachten sind. Letztlich wird eine Wertung vorgenommen, ob in dem jeweiligen diskutierten Bereich ein regulatorisches Tätigwerden der EU angebracht ist.

6.1. Anwendbarkeit des AEUV im Sportbereich

Der Profisport ist keine wirtschaftliche Branche wie jede andere. Jeder Profisportverein ist auf leistungsfähige Konkurrenten angewiesen. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein für den Markt- und Unterhaltungswert unabdingbarer Wettbewerb stattfinden kann, bei dem der Ausgang zumindest zu einem Teil nicht vorhersehbar ist und eine Ungewissheit des sportlichen Ergebnisses gewahrt bleibt. Somit hängt der langfristige ökonomische Erfolg eines Profisportvereins von einem – zumindest in einem gewissen Umfang vorhandenen – sportlichen Gleichgewicht ab.⁸³ Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Besonderheiten des sportlichen Wettbewerbs auf die Anwendbarkeit des EU-Rechts im Sportbereich haben. Dies ist besonders im Hinblick auf die in Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte und allgemein anerkannte Vereinigungsfreiheit bzw. Verbandsautonomie von Bedeutung.

Ursprünglich war der Europäische Gerichtshof (EuGH) davon ausgegangen, dass bei Regeln rein sportlichen Charakters (Regelungen, die die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes betreffen) grundsätzlich EU-Recht keine Anwendung findet (Bereichsausnahme). In seiner neueren Rechtsprechung hat der EuGH davon jedoch Abstand genommen und für Art. 101 AEUV (Kartellverbot) und Art. 102 AEUV (Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) sowie die Grundfreiheiten die Anwendbarkeit auch auf rein sportliche Regelungen explizit festgestellt.⁸⁴

Wiederholt hat der EuGH zudem festgestellt, dass angesichts der Ziele des Gemeinschaftsrechts jede sportliche Betätigung dem EU-Recht unterfällt, die als Teil des Wirtschaftslebens i.S.d. Art. 3 EUV zu qualifizieren ist. Der Begriff des Wirtschaftslebens ist dabei weit auszulegen und umfasst grundsätzlich entgeltliche sportliche Tätigkeiten.⁸⁵

Es reicht bereits aus, dass es sich bei den entgeltlichen Dienstleistungen um tatsächliche und echte, also nicht völlig untergeordnete und unwesentliche Tätigkeiten handelt („Bagatellklausel“). Nicht entscheidend ist zudem, dass die erbrachte Leistung und das gezahlte Entgelt in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zueinander stehen. Vielmehr berücksichtigt der EuGH bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Charakters einer sportlichen Tätigkeit auch mittelbare Entgelte. Dienstleistungen, die nicht von denen bezahlt werden, denen sie zugutekommen, unterfallen deshalb dem Gemeinschaftsrecht.⁸⁶ Unzweifelhaft ist damit der Profisport mit seinen Milliardenumsätzen dem Wirtschaftslebens i.S.d. Art. 3 EUV zuzuordnen und damit der AEUV anwendbar.

⁸³ Fleischer (1996), S.476.

⁸⁴ EuGH, Urteil vom 18.07.2006, Rs. C-519/04 – Meca-Medina, Rn. 31.

⁸⁵ Hatje, in: Schwarze (2006), Art. 2 Rn. 12 m.w.N.

⁸⁶ EuGH, Urteil vom 11.04.2000, Rs. C-51/96 – Deliège, Rn. 54ff.

6.2. Begrenzung von Investorenbeteiligungen an Profisportvereinen am Beispiel der „50+1-Regel“

6.2.1. Einleitung

Die Frage, ob ein Sportverband die Beteiligung von Investoren begrenzen darf, ist seit langem heftig umstritten. Insbesondere ist fraglich, ob eine solche Begrenzung mit EU-Recht vereinbar ist.

Beispielhaft für eine solche Begrenzung der Beteiligung von Investoren steht die sogenannte 50+1-Regel der Deutschen Fußball Liga (DFL) und des Deutschen Fußball Bundes (DFB). Seit 1999 erlaubt die DFL in der Satzung des Ligaverbandes die Ausgliederung der Profiabteilung eines Fußballvereins in eine Kapitalgesellschaft, um den Vereinen die Finanzierung und Suche nach Partnern zu erleichtern. Die 50+1-Regel begrenzt jedoch die Möglichkeit, Anteile an der ausgegliederten Profiabteilung zu veräußern. Klubs, die gegen diese Vorschrift verstoßen, droht der Lizenzentzug durch die DFL und der Ausschluss vom Spielbetrieb der deutschen Profiligen.

Am 7. Oktober 2009 stellte der Präsident von Hannover 96 Martin Kind bei der Deutschen Fußball Liga (DFL) den Antrag, die 50+1-Regel abzuschaffen. Auf der Tagung der DFL am 10. und 11. November 2009 stimmten mit einer Ausnahme alle Vertreter der 36 Profivereine für die Beibehaltung der 50+1-Regel. Daher ist es angebracht, sich grundsätzlich mit der rechtlichen Zulässigkeit dieser Regel zu befassen. Denn Kind setzt zwar auf eine einvernehmliche Lösung, wiederholt aber gleichzeitig seine bereits 2007 geäußerte Drohung, notfalls auch die ordentlichen Gerichte und in letzter Konsequenz den EuGH anzurufen.⁸⁷

6.2.2. Rechtliche Grundlage

Die 50+1-Regel ist in § 8 Abs. 2 der Satzung des Ligaverbandes und fast wortgleich in Art. 16 c Abs. 2 der Satzung des DFB festgeschrieben. Sie besagt, dass der sogenannte Mutterverein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft, der Tochtergesellschaft, beteiligt sein muss. Dies ist der Fall, wenn der Mutterverein über 50 % der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Verlangt wird damit die Mehrheit der Stimmen- und nicht die Mehrheit der Kapitalanteile auf Seiten des Muttervereins.

In zwei Ausnahmefällen ist es jedoch zulässig, dass ein Investor über die Stimmenmehrheit in der Versammlung der Anteilseigner verfügt.⁸⁸ Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) darf ein Investor die Stimmenmehrheit besitzen, wenn der Mutterverein oder eine von ihm zu 100% beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs inne hat und dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht. Dies ist deshalb zulässig, weil bei der KGaA der Mutterverein als Komplementär die ausgegliederte Profiabteilung auch dann beherrschen kann, wenn ein Investor neben der Kapitalmehrheit auch die Stimmenmehrheit hat.

Als zweite Ausnahme dürfen Unternehmen die Stimmenmehrheit besitzen, die vor dem 1. Januar 1999 bereits seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und in erheblichem Maße gefördert haben und zusichern, auch in Zukunft den Amateur-Fußballsport in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern. Ausgeschlossen ist in diesem Fall lediglich die Weiterveräußerung der von den Unternehmen gehaltenen Anteile (sogenanntes „Lex Leverkusen“; § 16 c Abs.

⁸⁷ Vgl. zuletzt Handelsblatt vom 04.01.2010, Kind ruft Schiedsgericht wegen 50+1-Regel an: „Sollte Kind vor dem dreiköpfigen Ständigen Schiedsgericht von DFGB und DFL scheitern, will er die Regel, die es potenziellen Investoren untersagt, die Kapitalmehrheit bei einem Klub zu übernehmen, vor der EU-Wettbewerbskommission oder dem Europäischen Gerichtshof kippen.“

⁸⁸ Vgl. § 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 und 5 der Satzung des Ligaverbandes.

2 Unterabs. 5 und 6 der DFB-Satzung sowie § 8 Abs. 2 Unterabs. 5 und 6 der Satzung des Ligaverbandes).

6.2.3. Vereinbarkeit der 50+1-Regel mit Art. 63 AEUV

6.2.3.1. Drittwirkung der Kapitalverkehrsfreiheit im Sportbereich

Vorab ist zu klären, ob Sportverbände an die Kapitalverkehrsfreiheit gebunden sind. Die Kapitalverkehrsfreiheit richtet sich wie die anderen Grundfreiheiten (Warenverkehrsfreiheit, Personenfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit) zunächst gegen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Durch den EuGH wurde indes noch nicht geklärt, ob die Kapitalverkehrsfreiheit darüber hinaus eine unmittelbare Drittwirkung entfaltet, d.h. ob private Rechtssubjekte wie Sportverbände an das Verbot, den Kapitalverkehr zu beschränken, unmittelbar gebunden sind.

6.2.3.1.1. Übertragbarkeit der für die Warenverkehrsfreiheit entwickelten Grundsätze

Es bestehen strukturelle Parallelen zwischen der Warenverkehrsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit, die einen Rückgriff auf die vom EuGH im Bereich der Warenverkehrsfreiheit entwickelten Grundsätze erlauben.⁸⁹ Die Vertragsbestimmungen, die den Waren- bzw. Kapitalverkehrs regeln, sind weitgehend synchronisiert. Sowohl Art. 34 und Art. 35 AEUV als auch Art. 63 AEUV untersagen „Beschränkungen“. Das untersagte Verhalten ist damit parallel ausgestaltet. Beide Grundfreiheiten können durch Maßnahmen eingeschränkt werden, „die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ gerechtfertigt sind. Diese Ausnahmen werden jeweils dadurch beschränkt, dass deren Anwendung „weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung“ darstellen darf. Neben diesen vertragssystematischen Argumenten spricht im Übrigen auch die Rechtsprechung des EuGH für eine einheitliche Dogmatik dieser Grundfreiheiten. In seiner Entscheidung in der Rs. Veronica hat der EuGH verdeutlicht, dass eine Parallelität zwischen der Waren- und der Kapitalverkehrsfreiheit besteht. Der EuGH hat deshalb in dieser Rechtssache die in Bezug auf die Warenverkehrsfreiheit entwickelten Grundsätze auf die Kapitalverkehrsfreiheit übertragen.⁹⁰

6.2.3.1.2. Drittwirkung der Warenverkehrsfreiheit

Die vom EuGH in Bezug auf die Warenverkehrsfreiheit entwickelten Grundsätze stellen sich wie folgt dar: Der EuGH lehnt eine unmittelbare Drittwirkung der Warenverkehrsfreiheit strikt ab.⁹¹ Vielmehr geht der EuGH bei Art. 34 AEUV von einer mittelbaren Drittwirkung aus, so dass die Warenverkehrsfreiheit im Verhältnis zwischen Privaten über den Schutz des Staates vermittelt wird. Der EuGH entwickelte deshalb die dogmatische Figur der Schutzpflicht, die er aus Art. 34 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV ableitet. Demnach besteht eine Pflicht der Mitgliedstaaten, die Geltung der Grundfreiheiten gegenüber einer Beschränkung durch privates Handeln durchzusetzen. Bei der regulatorischen bzw. praktischen Durchsetzung der Schutzpflicht haben die Mitgliedstaaten einen

⁸⁹ Glaesner, in: Schwarze (2006), Art 56 Rn. 22f.

⁹⁰ Vgl. EuGH, Urteil vom 03.02.1993, Rs. C-148/91 – Veronica, Rn. 12ff.

⁹¹ Die Rechtsprechung des EuGH ist in Bezug auf die anderen Grundfreiheiten nicht einheitlich. In der Entscheidung Walrave und Koch stellte der EuGH klar, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) und die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) auch Verbände verpflichten. Der EuGH begrenzt die unmittelbare Anwendbarkeit in diesen Fällen jedoch auf kollektive Regelungen autonomer Verbände, die diskriminierende Maßnahmen enthalten. Zentrales Argument des EuGH ist, dass der Staat privatrechtlichen Vereinigungen Autonomie garantiert. Daher sei das gesetzte Ziel eines freien Binnenmarktes gefährdet, wenn Maßnahmen dieser Vereinigungen nicht von den Grundfreiheiten erfasst sind. Für Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) hat der EuGH in seiner Bosman-Entscheidung den unmittelbaren Anwendungsbereich erweitert und festgestellt, dass Art. 45 AEUV auch für Private nicht nur ein reines Diskriminierungsverbot, sondern ein umfassendes Beschränkungsverbot enthält. In der Entscheidung Viking weitet der EuGH die unmittelbare Anwendbarkeit der Grundfreiheiten bei kollektiven Maßnahmen auf die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) aus (vgl. Franck (2009), S. 10f.).

weiten Ermessensspielraum, da die Ausübung der Hoheitsgewalt den Mitgliedstaaten obliegt. Die Verletzung einer Schutzpflicht kommt somit nur in Frage, wenn sich die Beeinträchtigung der Grundfreiheit als so gravierend erweist, dass das Verhalten des Mitgliedstaates auch unter Berücksichtigung der diesem zustehenden Einschätzungsprärogative nicht mehr vertretbar ist.⁹²

6.2.3.1.3. Anwendung auf „intermediäre Gewalten“

Umstritten ist indes, ob ausnahmsweise die Warenverkehrsfreiheit neben den Mitgliedstaaten auch privatrechtliche Verbände bindet, wenn sie als „quasi-staatliche Einrichtungen“ („intermediäre Gewalten“) agieren, oder ob auch in diesen Fällen lediglich die Schutzpflicht des Staates greift.⁹³

Intermediäre Gewalten zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwar privatrechtliche Organisationen sind, aber in fremdbestimmender Weise in den Rechtsverkehr eingreifen, indem sie aufgrund einer staatlich garantierten Autonomie berechtigt sind, einseitig Regeln zu erlassen, denen sich der Einzelne nicht entziehen kann bzw. keine eigene Gestaltungsmacht entgegensetzen kann.⁹⁴

Sportverbände sind intermediäre Gewalten in diesem Sinne. Als Ausdruck der rechtlich garantierten Verbandsautonomie verzichtet der Staat weitgehend auf eine Regulierung und überlässt es den Verbänden, sich in freier Selbstbestimmung eine eigene innere Ordnung zu geben.⁹⁵ Dabei gilt das Ein-Verband-Prinzip⁹⁶: Nach diesem Prinzip nehmen nationale und internationale Sportverbände aus jedem geographischen Gebiet nur jeweils einen Verband auf. Vorteil des Verbandsprinzips ist es, dass weitgehend einheitliche Regelwerke national und international für jede Sportart durchgesetzt und einheitliche Meisterschaften durchgeführt werden können. Erst durch diese Vereinheitlichung ist es möglich, sportliche Leistungen weltweit zu vergleichen. Der einzelne Sportler/Verein unterwirft sich zwar aus freiem Willen diesen Regeln, praktisch ist er jedoch wegen des Ein-Verband-Prinzips gezwungen, sich den Verbandsregeln zu unterwerfen. Andernfalls kann er nicht an den vom jeweiligen Verband organisierten Wettkämpfen teilnehmen und – im Falle des Profisportlers – nicht seinem Beruf nachgehen.⁹⁷

Entsprechende Ansätze, die auf eine Bindung privatrechtlicher Verbände schließen lassen, finden sich in der Rechtsprechung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV). Bereits 1974 urteilte der EuGH, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit einen Sportverband verpflichte, da der Staat diesem Autonomie garantiere, welche genutzt werde, um Regelungen zu erlassen.⁹⁸ Eine Übertragung dieser Grundsätze auf die Warenverkehrsfreiheit ist indes nicht ohne weiteres zu rechtfertigen, da der EuGH bei Art. 45 AEUV sowieso von einer generellen unmittelbaren Drittwirkung ausgeht⁹⁹, die er bei der Warenverkehrsfreiheit jedoch ablehnt.¹⁰⁰

⁹² Vgl. EuGH, Urteil vom 12.06.2003, Rs. C-112/00 – Schmidberger, Rn. 81f.

⁹³ Jaensch spricht in diesem Zusammenhang von intermediären Gewalten (vgl. Jaensch (1997), S. 263ff.).

⁹⁴ Vgl. Jaensch (1997), S. 263ff.

⁹⁵ Palandt (2006), § 25 Rn. 7.

⁹⁶ Das Ein-Verband-Prinzip ist eines der Grundprinzipien der gesamten Sportorganisation und wird durchgängig durch die Satzungen aller internationalen und nationalen Sportverbände gesichert.

⁹⁷ Dieses Spannungsfeld hat auch das Bundesverfassungsgericht erkannt und festgestellt, dass der Grundsatz der Verbandsautonomie „von zwei nicht notwendig parallel verlaufenden inhaltlichen Tendenzen geprägt [ist]: Einerseits schützt er die Autonomie in der Bildung und organisatorischen Gestaltung des Vereins nach der freien Selbstentscheidung der Mitglieder, wozu auch die Einfügung in eine hierarchisch organisierte Gemeinschaft gehören kann, andererseits bewahrt er die Selbstbestimmung [...] seiner Mitglieder vor einer Entäußerung, die die eigene Willensbestimmung nahezu vollständig zum Erliegen bringt.“ (BVerfG NJW 1991, Seite 2625).

⁹⁸ EuGH, Urteil vom 12.12.1974, Rs. 36/74 – Walrave und Koch.

⁹⁹ Der EuGH nimmt bei kollektiven Maßnahmen eine direkte Anwendbarkeit der Grundfreiheit aus Art. 45, 49 und 56 AEUV auch beim Handeln Privater an und wendet Art. 45 AEUV darüber hinaus auch auf individuelle Maßnahmen Privater an (vgl. Franck (2009), S. 32).

¹⁰⁰ Vgl. dazu oben unter 6.2.3.1.2.

Teilweise wird die Figur der intermediären Gewalt generell unter Hinweis darauf abgelehnt, dass die Warenverkehrsfreiheit und die anderen Grundfreiheiten nicht nur bei „staatstypischen“, insbesondere hoheitlichen Maßnahmen greifen, sondern auch bei staatlichen Maßnahmen, die auch Private vornehmen können.¹⁰¹ Dies zeige, so diese Ansicht, dass nicht die „Eigenart der Handlung“ maßgeblich ist, sondern der „Effekt“ einer möglichen Beschränkung.¹⁰² Diese Ansicht verkennt jedoch, dass bei der Annahme einer intermediären Gewalt nicht auf die Handlung abgestellt wird, sondern auf die Macht, die sich aus ihrer „staatsähnlichen“ Stellung ergibt.¹⁰³ Gerade aufgrund dieser Macht, die es intermediären Gewalten ermöglicht, Teile des Wirtschaftslebens autonom zu regeln, entstehen Gefahren für den Gemeinsamen Markt. Dem Schutz des Gemeinsamen Marktes dienen die Grundfreiheiten. Sie haben die Funktion, die individuelle, freiheitliche Entfaltung gegenüber Hoheitsgewalten zu schützen.¹⁰⁴ Es ist deshalb gerechtfertigt, intermediären Gewalten, die als „quasi-staatliche Einrichtung“ handeln, an die Warenverkehrsfreiheit zu binden.

Festzuhalten bleibt somit, dass die Warenverkehrsfreiheit unmittelbar auf Sportverbände anwendbar ist. Wie oben ausgeführt, ist dieses Ergebnis aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit auf die Kapitalverkehrsfreiheit zu übertragen. Die 50+1-Regel muss deshalb mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar sein.

6.2.3.2. Beschränkung des Kapitalverkehrs

Art. 63 AEUV normiert ein umfassendes Verbot von Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, aber auch im Verhältnis zu Drittstaaten.¹⁰⁵ Zweifelsohne stellt die 50+1-Regel eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit dar, da es den Zufluss von Kapital in die ausgegliederten Profiabteilungen zumindest mittelbar behindert. Zwar kann ein Investor auch 100% einer in eine Kapitalgesellschaft ausgegliederten Profiabteilung erwerben, allerdings ist sein Stimmrecht in der Versammlung der Anteilseigner beschränkt. Dies mindert die Einflussmöglichkeit des Investors und macht die Kapitalanlage gerade im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten wenig attraktiv.

6.2.3.3. Kapitalverkehrsfreiheit vs. Verbandsautonomie

Der EuGH stellt klar, dass sich ein autonomer Verband auf die Verbandsautonomie berufen kann. Er erkennt an, dass nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch Private – vorliegend die Sportverbände DFB und DFL – die Möglichkeit haben, Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten zu rechtfertigen. Praktisch überträgt der EuGH damit auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Beurteilung einer Verletzung der Grundfreiheiten auf das Verhältnis zwischen Privaten. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung räumt der EuGH den Verbänden aufgrund der Kollision der Grundfreiheit mit dem Grundrecht der Verbandsautonomie ein weites Ermessen ein: „Demgemäß sind die bestehenden Interessen abzuwägen, und es ist anhand sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls festzustellen, ob das rechte Gleichgewicht zwischen diesen Interessen gewahrt worden ist. In dieser Hinsicht verfügen die zuständigen Stellen über ein weites Ermessen.“¹⁰⁶

¹⁰¹ Franck, S. 33f.

¹⁰² Franck, S. 33.

¹⁰³ Gerade auf das Element der Macht stellt auch der EuGH bei der Anwendbarkeit von Art. 39 auf nicht bindende Staatshandlungen ab, auf die die hier wiederlegte Ansicht verweist: „Selbst Regierungsakte eines Mitgliedstaates ohne zwingenden Charakter können das Verhalten der Händler und der Verbraucher in diesem Staate beeinflussen.“ Desweiteren betont der EuGH, dass das Verhalten der Regierung zurechenbar sein muss (EuGH, Urteil vom 24.11.1982, Rs. 249/81 – Kommission./Irland, Rn. 28f.).

¹⁰⁴ Vgl. Jaensch(1997), der unter Hinweis auf eine quasistaatliche Funktion bei Verbänden von intermediären Gewalten spricht, S. 263ff.

¹⁰⁵ Glaesner, in: Schwarze (2009), Art. 56 Rn. 7.

¹⁰⁶ EuGH, Urteil vom 12.06.2003, Rs. C-112/00 – Schmidberger, Rn. 69-74.

Aufgrund dieses weiten Ermessens und der Tatsache, dass der EuGH dem Sport eine besondere Stellung zuordnet, sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Besonderheiten des Sports tatbestandsimmanent zu berücksichtigen¹⁰⁷: „Angesichts der beträchtlichen sozialen Bedeutung, die der sportlichen Tätigkeit und insbesondere dem Fußball in der Gemeinschaft zukommt, ist anzuerkennen, dass die Zwecke berechtigt sind, die darin bestehen, die Aufrechterhalten eines Gleichgewichts zwischen den Vereinen unter der Wahrung einer bestimmten Chancengleichheit und der Ungewissheit der Ergebnisse zu gewährleisten sowie die Einstellung und Ausbildung der jungen Spieler zu fördern.“¹⁰⁸

6.2.3.3.1. Erhalt des Wettbewerbsgleichgewichts („competitive balance“)

Mit der Einführung der 50+1-Regel wollten der Ligaverband und der DFB vermeiden, dass durch den Einstieg von Investoren sich die finanziellen Möglichkeiten der Vereine derart verzerren, dass Chancengleichheit und ergebnisoffene Wettkämpfe nicht mehr zu gewährleisten sind. Dies soll dadurch erreicht werden, dass der Stimmanteil von Investoren bei der Versammlung der Anteilseigner begrenzt ist.

Bereits der Generalanwalt am EuGH Lenz stellte in seinen Schlussanträgen zum Bosman-Urteil fest, dass sich der Bereich des Profifußballs „beträchtlich“ von anderen Märkten durch den Umstand unterscheidet, dass „die Vereine gegenseitig aufeinander angewiesen sind [...]. Aufgrund dieser Besonderheiten ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass bestimmte Beschränkungen erforderlich sein können, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Sektors sicherzustellen.“¹⁰⁹ Er teilt deshalb die Ansicht, „dass eine Profiligena nur dann gedeihen kann, wenn zwischen den beteiligten Vereinen kein zu krasses Ungleichgewicht besteht.“ Die Topvereine sind darauf angewiesen, dass konkurrierende und sportlich konkurrenzfähige Vereine existieren. Denn kein Verein kann das marktgängige und -fähige Produkt „sportlicher Wettkampf“ allein herstellen. Somit ist die sogenannte Competitive Balance (CB) ein unabdingbarer Erfolgsfaktor. „Die Dominanz einiger weniger finanzstarker Vereine würde deren eigenen wirtschaftlichen Interessen entgegenlaufen, da die Mannschaften einer Liga nicht nur Konkurrenten, sondern auch aufeinander angewiesen sind und kein Interesse an der völligen Verdrängung ihrer Konkurrenten vom sportlichen Wettbewerb haben.“¹¹⁰

Die 50+1-Regel soll die Dominanz finanzstarker Vereine verhindern. Allerdings wird gegen sie vorgebracht, dass sie die CB negativ beeinflusse, weil sie verhindere, dass Vereine aus den unteren Tabellenregionen durch finanzielle Mittel von Investoren, zu den Spitzenteams aufschließen können. Dies ist allerdings – wie gerade die Premier League zeigt –kein Automatismus. In der Premier League hat sich die CB in den letzten Jahren erheblich verschlechtert.¹¹¹ Dies wird auf die Einnahmespreizung zurückgeführt, die sich durch die Investorenbeteiligungen ergeben hat.¹¹² Renditeerwartungen und Wertsteigerungspotenziale sind bei erfolgreichen Vereinen wesentlich größer. Deshalb werden Investoren sich vor allem an Vereinen beteiligen, die sowieso schon zu den nationalen Top-Vereinen zählen. Vereine wie Hannover 96 dagegen, können nicht mit Investoren rech-

¹⁰⁷ Vgl. Grätz (2009), Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände - Eine rechtsvergleichende Untersuchung des europäischen, deutschen und schweizerischen Missbrauchsverbots, Kap. 5 B. II. 3.

¹⁰⁸ EuGH Urteil vom, 15.12.1995, Rs. C-415/93 – Bosman, Rn. 106. Zu nennen ist hier desweiteren die Gewährleistung der finanziellen Stabilität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. Heermann (2009), S. 402).

¹⁰⁹ Schlussanträge GA Lenz, in: EuGH, Rs. C-415/93 – Bosman, Rn. 270.

¹¹⁰ Fleischer (1996), S. 476.

¹¹¹ Ernst & Young (2009), S. 20.

¹¹² Ernst & Young (2009), S. 47.

nen, die ihnen den Anschluss an die Tabellenspitze ermöglichen. Dies räumt selbst der Präsident von Hannover 96 ein.¹¹³ Vereine wie die TSG Hoffenheim bilden die absolute Ausnahme.

Die Folge ist, dass gerade die Top-Vereine, die von Investoren in fast unbegrenzter Größe finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, sich durch Zahlung astronomischer Ablösesummen und Gehälter mit internationalen Topspielern verstärken. Andere Vereine können nur noch sehr schwer oder gar nicht mehr zur Spitzengruppe aufschließen. Dieses Phänomen verstärkt sich, je mehr sich die Budgets der Vereine auseinanderentwickeln. Der daraus resultierende Konzentrationsprozess zieht eine Störung des sportlichen Wettbewerbs nach sich.¹¹⁴ Eine Abschaffung der 50+1-Regel erhöht nicht die CB. Vielmehr wirkt die 50+1-Regel dem beschriebenen Konzentrationsprozess entgegen und verbessert dadurch die CB.

Gegner der 50+1-Regel führen weiter an, die Beschränkung der Investorenbeteiligung verhindere eine Professionalisierung, die wiederum eine bessere CB zur Folge habe. Der Sportmarketingexperte der Freien Universität Berlin, Stefan Chatrath, etwa meint: „Indem sich die Liga gegen die Kommerzialisierung sperrt, verhindert sie auch die Professionalisierung. Solange die 50+1-Regel nicht fällt, wird die Bundesliga hinterherhinken.“¹¹⁵ Dieses Argument überzeugt indes nicht.

Die Bundesligavereine, die sich in Notsituationen nicht auf die Zuwendungen von Investoren verlassen können, weisen im Vergleich zu ihren ausländischen Konkurrenten eine hohe Professionalisierung auf. Ein Vergleich mit den von Investoren dominierten Vereinen der Premier League belegt dies. Während die Bundesligaklubs in aller Regel eine seriöse Finanzpolitik betreiben, leiden Vereine wie Manchester United unter einer gigantischen Schuldenlast. 56% der Schulden aller Fußballvereine Europas gehen auf englische Vereine zurück. Die Verschuldung der englischen Vereine beträgt 4 Mrd. €. Allein die Schulden von Manchester United betragen 700 Mio. €. Von einer professionelleren Vereinsführung kann dabei nicht die Rede sein. Vielmehr gehen die Schulden über das im Geschäftsleben übliche und sinnvolle Maß hinaus und bereiten der UEFA „große Sorgen“¹¹⁶, da sie nicht nachhaltig investiert, sondern in die Finanzierung des Kaders gesteckt werden, der nicht mehr aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren ist.¹¹⁷ Ein positiver Einfluss der Investorenbeteiligung auf die Professionalisierung, die wiederum zu einer besseren CB führt, ist nicht zu erkennen.

Auch ist die 50+1-Regel nicht der Grund für das internationale Umsatzgefälle, das sich negativ auf die CB auswirkt. Die beiden mit Abstand umsatzstärksten Vereine in Europa – Real Madrid (401 Mio. €) und der FC Barcelona (366 Mio. €) – sind mitgliedergeführte Vereine, die nicht an Investoren verkauft wurden. Der Unterschied im Umsatz zwischen Bayern München (290 Mio. €) und Real Madrid ist allein auf den Mehrerlös aus den TV-Übertragungsrechten zurückzuführen.¹¹⁸ Gegen das Argument, dass die 50+1-Regel das finanzielle Gleichgewicht und damit die CB im europäischen Vergleich behindere, spricht auch, dass Bayern München ist als die von Investoren dominierten Vereine Chelsea London (242 Mio. €), FC Liverpool (217 Mio. €) und Manchester City (102 Mio. €).

¹¹³ Vgl. Interview mit Martin Kind, Welt-Online, 96-Boss Kind findet die Bundesliga zu ängstlich, <http://www.welt.de/sport/fussball/article2591009/96-Boss-Kind-findet-die-Bundesliga-zu-aengstlich.html> (abgerufen am 15. März 2010).

¹¹⁴ Vgl. zur Veränderung der Wettbewerbssituation die jährlichen Studien „Bälle, Tore und Finanzen“ von Ernst & Young und das Rechtsgutachten „6+5“, S. 34ff.

¹¹⁵ Zitiert nach: Höhmann, Ingmar, Madrid deklassiert die Bundesligaklubs, Handelsblatt vom 03.03.2010, S. 32.

¹¹⁶ Vgl. http://www.sport1.de/de/fussball/fus_international/fussball_international_premierleague/artikel_206846.html (abgerufen am 15. März 2010).

¹¹⁷ In Anlehnung an die Finanzkrise wird deshalb teilweise auch schon von der „Fußball-Blase“ gesprochen (vgl. <http://www.tagesspiegel.de/sport/Fussball-Finanzkrise-Manchester-United-Premier-League:art133.2784783>) (abgerufen am 15. März 2010).

¹¹⁸ Real Madrid nimmt aus Übertragungsrechten mehr als 160 Mio. € ein. Bayern München nicht einmal ein Fünftel davon.

Festzuhalten bleibt, dass sich die 50+1-Regel insgesamt positiv auf die CB auswirkt. Sie verhindert einen Konzentrationsprozess, der eine Störung des sportlichen Wettbewerbs nach sich ziehen würde. Die Ansicht, dass die 50+-Regel die CB negativ beeinflusse, überzeugt nicht.

6.2.3.3.2. Nachwuchsförderung

Es ist überdies verfehlt, die in eine Kapitalgesellschaft ausgegliederte Profiabteilung als gänzlich von den Entscheidungen und der Führung des Muttervereins unabhängig zu betrachten. Alle ausgegliederten Profiabteilungen sind aus einem Gesamtverein hervorgegangen. Deshalb bestehen vielfältige Verbindungen.

Besonders ist hier auf die Verbindung zwischen den Profimannschaften und den U23-Mannschaften hinzuweisen. Letztere unterstehen meist dem Mutterverein und nicht der ausgegliederten Kapitalgesellschaft. Die Profiabteilung sichert durch ihre Abgaben das finanzielle Überleben der kostspieligen U23-Mannschaften. Umgekehrt profitiert sie, indem junge Talente in den Jugendmannschaften des Muttervereins ausgebildet und über die U23-Mannschaften an den Profikader herangeführt werden. Darüber hinaus kann sie Spielern, die nicht regelmäßig in der Profimannschaft spielen oder aufgrund von Verletzungen langsam an den Wettkampf herangeführt werden müssen, über die Abstellung an die U23-Mannschaft Spielpraxis verschaffen.

Diese tiefgehende Verknüpfung hat auch die DFL erkannt und geregelt, dass der Mutterverein eine Fußballabteilung haben muss, und dass im Fall des „Lex Leverkusen“ auch der Amateurbereich unterstützt werden muss. Ohne die 50+1-Regel wäre das beschriebene Balanceverhältnis nicht mehr zu gewährleisten. Investoren könnten die Ausschüttung an den Gesamtverein kürzen oder gar ganz streichen, da sich der ökonomische Erfolg der Ausbildung junger Talente nur auf lange Sicht einstellt. Es ist deshalb für einen Investor attraktiver, anstatt in den Jugend- bzw. U23-Bereich, in die Verpflichtung neuer, bereits ausgebildeter Spieler zu investieren, was kurzfristig einen größeren Erfolg verspricht.

Zwar wäre es auch möglich, den Profiabteilungen die Auflage zu erteilen, eine Jugendabteilung zu betreiben. Allerdings stünde dann nur noch den talentiertesten Jugendspielern die Möglichkeit offen, einer solchen Jugendabteilung beizutreten. Die Vereine dagegen ermöglichen mehreren Mannschaften pro Jahrgang, am Spielbetrieb teilzunehmen, so dass sich die Talentförderung in der Breite besser verwirklichen lässt. Gesichert werden kann dies nur, wenn dem Gesamtverein die Kontrolle über die Profiabteilung erhalten bleibt. Die 50+1-Regel verfolgt somit auch das vom EuGH als legitim anerkannte Ziel, Anreize für die Nachwuchsförderung zu setzen.

6.2.3.4. Zwischenergebnis

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die 50+1-Regel mit der Wahrung der Wettbewerbsgleichgewichts und der Nachwuchsförderung zwei legitime Ziele verfolgt, denen eine besondere Stellung bei der Ermessensausübung der Sportverbände eingeräumt wird. Die 50+1-Regel ist Ausdruck einer nicht zu beanstandenden Ausübung des im Rahmen der Verbandsautonomie bestehenden weiten Ermessens eines Sportverbandes. Dafür spricht auch, dass nicht die Beteiligung an sich, sondern lediglich der Stimmanteil in der Anteilseignerversammlung begrenzt wird.

6.2.4. Vereinbarkeit mit Art. 101 und Art. 102 AEUV

Nachdem ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit abgelehnt wurde, stellt sich die Frage, ob Art. 101 AEUV (Kartellverbot) und Art. 102 AEUV (Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) Anwendung finden. Zwischen der Warenverkehrsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit bestehen, wie oben bereits dargelegt, Parallelen, die es gebieten, für das Kapitalverkehrs-

recht auf die vom EuGH im Bereich des Warenverkehrs entwickelten Prinzipien zurückzugreifen.¹¹⁹ In seiner Entscheidung Van de Haar¹²⁰ hat der EuGH betont, dass die Anwendungsbereiche der Warenverkehrsfreiheit und der Art. 101 und Art. 102 AEUV wegen des unterschiedlichen Adressatenkreises und des unterschiedlichen Regelungssinns klar voneinander abzugrenzen sind: „Artikel 30 EWG-Vertrag [jetzt: Art. 34 AEUV] , der auf die Beseitigung der nationalen Massnahmen abzielt, die geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu behindern, [verfolgt] einen anderen Zweck [...] als Artikel 85 , der einen wirksamen Wettbewerb zwischen Unternehmen gewährleisten soll.“¹²¹ Der EuGH nimmt damit ein Exklusivitätsverhältnis zwischen Art. 34 AEUV und Art. 101 sowie Art. 102 AEUV an und lehnt eine parallele Anwendung ab. Im vorliegenden Fall ist eine Anwendung der Art. 101 und Art. 102 AEUV neben der Kapitalverkehrsfreiheit damit ausgeschlossen.¹²²

6.2.5. Ergebnis

Eine Beschränkung der Investorenbeteiligung an Profisportvereinen kann mit EU-Recht vereinbar sein. Dabei sind allerdings immer die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten. Im Falle der 50+1-Regel ist die Beschränkung verhältnismäßig und damit gerechtfertigt. Sie bleibt jedoch grundsätzlich ein Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit.

6.2.6. Europäische Dimension

Den Verbänden steht bei der Frage, ob sie Investorenbeteiligungen beschränken wollen, im Rahmen ihrer Verbandsautonomie ein weites Ermessen zu. Es sollte dem jeweiligen Sportverband überlassen bleiben, ob er sich für oder gegen eine Beschränkung entscheidet. Ein regulatorisches Handeln der EU in diesem Bereich ist deshalb abzulehnen. Sollten in Einzelfällen solche Beschränkungen nicht mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar sein, besteht durch den EuGH ein ausreichender Rechtsschutz für die Betroffenen. Allerdings könnte die EU eine Plattform bieten, die den Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Ligen ermöglicht. Dies ist wünschenswert, da die CB und die damit verbundene Beschränkung von Investorenbeteiligungen auch grenzüberschreitend in den internationalen Wettbewerben von Bedeutung ist. Eine solche Plattform könnte sich an der von der Kommission im September 2009 organisierten Konferenz über Lizenzierungssysteme orientieren, die von allen Beteiligten als gewinnbringend erachtet wurde.¹²³

¹¹⁹ Siehe hierzu: Glaesner in: Schwarze(2009), Art. 56 Rn. 22.

¹²⁰ EuGH, Urteil vom 05.04.1984, Rs. 177 und 178/82 – Van de Haar.

¹²¹ EuGH, Urt. vom 05.04.1984, Rs. 177 und 178/82 – Van de Haar, Rn. 14. Bei den übrigen Grundfreiheiten ist indes eine parallele Anwendung nicht ausgeschlossen. Auffällig ist zwar, dass der EuGH die Wettbewerbsregeln neben den genannten Grundfreiheiten nie vollständig durchprüft, sondern auf mangelnde Information der vorlegenden Gerichte verweist. Trotz dieses Ausweichens vor einer eindeutigen Positionierung, wird aus den Entscheidungen in den Rs. Bosman, Deliège und Lehtonen jedoch deutlich, dass der EuGH das Wettbewerbsrecht neben Art. 45 und Art. 56 AEUV für anwendbar hält (EUGH, Urteil vom 15.12.1995, Rs. 415/93 – Bosman; EuGH, Urteil vom 11.04.2000, Rs. C-51/96 und 191/97 – Deliège und EuGH, Urteil vom 13.04.2000, Rs. C-176/96 – Lehtonen).

¹²² Der EuGH hat für die kartellrechtliche Prüfung von Verbandsregeln im Bereich des Sports eine dreistufige Prüfung entwickelt: „Die Vereinbarkeit eines Regelwerks [kann] mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln nicht abstrakt beurteilt werden. Nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch die die Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschränkt wird, fällt zwangsläufig unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG [jetzt: Art. 101 Abs. 1 AEUV; Anm. der Autoren]. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen. Weiter ist dann zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen und ob sie im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig sind.“ Selbst wenn man das Kartellrecht neben der Kapitalverkehrsfreiheit für anwendbar hält, ist deshalb von der Zulässigkeit der 50+1-Regel auszugehen. Es kann zu keiner anderen Einschätzung der Verhältnismäßigkeit kommen wie im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit.

¹²³ Vgl. http://ec.europa.eu/sport/news/news799_en.htm (abgerufen am 15. März 2010).

6.3. Exklusive Vergabe von Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen

Die Frage, ob die exklusive Vergabe von Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen mit Art. 101 AEUV und Art. 56 AEUV vereinbar ist, hat in letzter Zeit enorm an Bedeutung gewonnen. Regelmäßig gewährt der Rechteinhaber dem Erwerber eine urheberrechtliche Lizenz zur Übertragung eines Sportereignisses. Gleichzeitig verpflichtet sich der Rechteinhaber, für ein festgelegtes Gebiet keine weiteren Lizenzen zu vergeben.

Neben der DFL vermarkten auch fast alle anderen großen Fußballligen wie die Premier League in England, die Serie A in Italien und die Ligue 1 in Frankreich die Fernsehrechte zentral. In Spanien teilen sich die Agenturen Audovisual Sport (Canal Plus) und Mediapro (La Sexta) die Rechte. Die Kommission hat eine Verwaltungspraxis entwickelt, die die Zentralvermarktung an gewisse Bedingungen knüpft: (1) Es müssen mehrere Lizenzpakete geschnürt werden, damit mehrere Sender gleichzeitig Rechte erwerben können, und die Rechte für Internet und Mobilfunk müssen getrennt von den Fernsehrechten vergeben werden. (2) Ein Minimum an Rechten muss dem frei zugänglichen Fernsehen vorbehalten werden. (3) Die Vergabeverfahren müssen transparent und diskriminierungsfrei sein. (4) Eine zeitliche Begrenzung der Rechtevergabe auf drei Jahre ist ebenso vorzusehen wie die Regelung, dass nicht genutzte Rechte an die Vereine zurückfallen. (5) Automatische Vertragsverlängerungen sind nicht gestattet. (6) Die Vereine müssen bestimmte Übertragungsrechte (z.B. für die eigene Internetberichterstattung) behalten.¹²⁴

Derzeit ist eine Klage der englischen Premier League gegen die im Pay-TV-Bereich tätige Firma QC Leisure beim EuGH anhängig, die klären soll, ob eine exklusive Vergabe der Übertragungsrechte zulässig ist.¹²⁵ Insbesondere geht es um die Frage, ob der derzeit praktizierte Verkauf von Fernsehübertragungsrechten, die auf einzelne Länder begrenzt sind, mit EU-Recht vereinbar ist.

Dem EuGH-Verfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine britische Pub-Besitzerin hatte in ihrem Lokal in Portsmouth mit einer von der Firma QC Leisure vertriebenen griechischen Decoderkarte englische Ligaspiele gezeigt. Der hinter der griechischen Decoderkarte stehende griechische Bezahlsender Nova besaß die Lizenz zur Ausstrahlung der Premier League Spiele in Griechenland. Für die Ausstrahlung der Spiele in England liegt die Lizenz bei dem englischen Pay-TV-Sender BSkyB.¹²⁶

Sollte der EuGH entscheiden, dass eine exklusive Vergabe unzulässig ist, hätte dies erhebliche Folgen für die Vermarktung von Medienrechten in der EU.¹²⁷ Denn der Erwerber der Bundesligaliverechte zum Beispiel, dürfte die Spiele dann nicht nur in Deutschland, sondern in allen 27 EU-Mitgliedstaaten ausstrahlen.

6.3.1. Ansicht der Kommission: Öffnung des Fernsehmarktes

Die Kommission spricht sich für eine Öffnung des Fernsehmarktes aus. Nach ihrer Ansicht sollen in Europa einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Medieninhalte geschaffen werden. Territoriale Grenzen bei der Vermarktung von TV-Rechten lehnt sie ab.¹²⁸ In einem Thesenpapier aus dem Jahr 2005 bezeichnet die Kommission sogenannte „Premium-Sportereignisse“ als „strategische“ Marktinstrumente, die für neue Medienangebote ein „wichtiger“ Faktor bei der Markteinführung seien.

¹²⁴ Vgl. dazu: Entscheidung der Europäischen Kommission vom 23.07.2003, UEFA Champions League, ABl. 2003 L 291/25; Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30.04.2004, Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der FA Premier League, ABl. 2004 C 115/3; Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19.01.2005, Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an der deutschen Bundesliga.

¹²⁵ EuGH, Rs. C-403/08.

¹²⁶ FTD vom 08.12.2009, Warum teuer, wenn's auch billiger geht?, S. 26.

¹²⁷ Über Fußballrechte hinaus betrifft dies z.B. auch Rechte an Filmen.

¹²⁸ FTD vom 08.12.2009, S. 26.

Die Kommission zieht daraus den Schluss, dass die exklusive Vergabe von Übertragungsrechten an „Premium-Sportereignissen“ den Wettbewerb beschränkt, weil sie Mitbewerber vom Zugang zu diesen Inhalten ausschließt und dadurch benachteiligt.¹²⁹ Die Kommission zieht damit die grundsätzliche Zulässigkeit von Exklusivlizenzen in Zweifel.¹³⁰

6.3.2. Bisherige Ansicht des EuGH: Zulässigkeit der exklusiven Vergabe von Medienrechten

In der Rechtssache Coditel I¹³¹ hatte der EuGH 1980 die Frage zu beantworten, ob eine Firma, die die Vorführungsrechte für einen Film in Belgien innehat, einer anderen Firma die Vorführung dieses Films in Belgien verbieten kann, obwohl diese die Vorführungsrechte für den Film in einem anderen Mitgliedstaat besitzt, oder ob dies gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt.

Nach Ansicht des EuGH erfasst das Verbot, die Dienstleistungsfreiheit zu beschränken, „nicht [...] bestimmte wirtschaftliche Betätigungen, die auf die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums zurückgehen, es sei denn, die Anwendung dieser Vorschriften stellt sich als ein Mittel willkürlicher Diskriminierung oder als eine versteckte Beschränkung in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten dar.“¹³² Es ist nach Ansicht des EuGH deshalb mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar, dass derjenige, dem die Vorführungsrechte für einen Film in einem Mitgliedstaat übertragen worden sind, einem anderen die Vorführung dieses Films in diesem Staat verbietet.¹³³

In dem Folgeverfahren Coditel II urteilte der EuGH 1982, dass ein Vertrag, der einer Firma das ausschließliche Recht zur Vorführung eines Films in einem Mitgliedstaat einräumt, für sich allein auch nicht gegen Art. 101 AEUV verstößt. Ein Verstoß liege vielmehr nur vor, wenn die Ausübung des ausschließlichen Rechts sich „in einen wirtschaftlichen oder rechtlichen Gesamtzusammenhang einfügt, der eine Verhinderung oder Einschränkung des Vertriebs oder eine Verfälschung des Wettbewerbs im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Marktes bezwecken oder bewirken würde.“¹³⁴

Der EuGH geht in seinen Urteilen Coditel I und II damit von der Zulässigkeit der exklusiven Vergabe und territorialen Beschränkung von Medienrechten – zu denen auch die Fernsehübertragungsrechte gehören – aus.¹³⁵

6.3.3. Würdigung der Ansichten der Kommission und des EuGH

Seit den Coditel-Entscheidungen sind fast 30 Jahre vergangen. In dieser Zeit ist die Entwicklung der Unterhaltungsmedien enorm vorangeschritten, und neue Medienangebote sind entstanden. Es ist deshalb fraglich, ob die Rechtsprechung des EuGH dem heutigen Stand der Technik entspricht und weiter aufrechterhalten werden kann; ob, mit anderen Worten, aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre die Ansicht der Kommission vorzugswürdig ist, dass neue Medien und Medienangebote durch die exklusive Vergabe der Übertragungsrechte in unzulässiger Weise benachteiligt werden.

¹²⁹ Sector Inquiries – 3G, Thesenpapier der Kommission zur Sektoruntersuchung vom Mai 2005 und Abschlussbericht vom 21.09.2005.

¹³⁰ Vgl. Graf (2006), S. 375.

¹³¹ EuGH, Urteil vom 18.03.1980, Rs. 62/79 – Coditel I.

¹³² EuGH, Urteil vom 18.03.1980, Rs. 62/79 – Coditel I, Rn. 15.

¹³³ EuGH, Urteil vom 18.03.1980, Rs. 62/79 – Coditel I, Rn. 18.

¹³⁴ EuGH, Urteil vom 06.10.1982, Rs. 262/8 – Coditel II, Rn. 20.

¹³⁵ EuGH, Urteil vom 18.03.1980, Rs. 62/79 – Coditel I und EuGH, Urteil vom 06.10.1982, Rs. 262/81, - Coditel II.

6.3.3.1. Vereinbarkeit von Exklusivrechten und territorialen Begrenzungen mit Art. 101 AEUV

Geht man wie die Kommission davon aus, dass exklusive und territorial begrenzte Übertragungsrechte an Premium-Sportereignissen den Wettbewerb beschränken, weil sie Mitbewerber vom Zugang zu diesen Inhalten ausschließen und dadurch benachteiligen, liegt ein Verstoß gegen das Kartellverbot des Art. 101 AEUV vor. Dass der Vertrag über die Vergabe eine Vereinbarung zwischen Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift ist, ist unstrittig. Zu untersuchen ist jedoch, ob tatsächlich eine durch Art. 101 AEUV verbotene Wettbewerbsbeschränkung vorliegt.

Die Kommission stützt ihre Ansicht auf die Wettbewerbsvorteile, die sich aus der Übertragung eines Premium-Sportereignisses ergeben. Ein solcher Vorteil allein kann jedoch nicht ausreichen, um kartellrechtliche Bedenken gegen die exklusive Vergabe und die territoriale Begrenzung von Übertragungsrechten hervorzurufen. Ein kartellrechtlich zu beanstandender Sachverhalt liegt vielmehr nur vor, wenn eine Übertragung der jeweiligen Sportereignisse unentbehrlich ist, um am Wettbewerb teilnehmen zu können. Dass die Übertragung von Premium-Sportereignissen unentbehrlich für den Wettbewerb zwischen Medienanbietern ist, kann nicht angenommen werden. Zwar ist unbestritten, dass solche Ereignisse einen großen medialen Wert haben. Allerdings können andere Premium-Inhalte in gleicher Weise zur Profilierung neuer Medienangebote beitragen. Dies gilt umso mehr, als gerade moderne Medien vielfältige Möglichkeiten bieten, sich durch innovative, interaktive Angebote von den Wettbewerbern abzusetzen.¹³⁶

Die Kommission verkennt zudem, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Exklusivität, die sich auch in der territorialen Begrenzung widerspiegelt, und der Profilierung durch die Übertragung der Premium-Sportereignisse besteht. Soweit der Übertragung eines Sportereignisses Profilierungswirkung zukommt, wird dies zu einem wesentlichen Teil an der Exklusivität der Übertragung liegen. Denkt man den Ansatz der Kommission zu Ende, müssten alle Wettbewerber Zugang zu den identischen Programminhalten haben, damit sie konkurrieren können.

Teilweise wird deshalb auch gefordert, alle Sportveranstalter zu verpflichten, einer bestimmten Mindestzahl interessierter Programmanbieter ein Übertragungsrecht für dieselbe Sportveranstaltung einzuräumen. So sollen Parallelübertragungen in konkurrierenden TV-Programmen ermöglicht werden, damit Zuschauer und werbetreibende Unternehmen zwischen direkten Konkurrenzangeboten auswählen können.¹³⁷ Dies ist aber mit den Gegebenheiten auf dem Medienmarkt nicht vereinbar. TV-Sendeanstalten konkurrieren nicht, indem sie alle den gleichen Programminhalt senden. Sie versuchen, sich durch ihr Angebot von ihren Wettbewerbern zu unterscheiden. Damit schaffen sie für den Verbraucher eine Auswahl verschiedener Angebote. Nicht richtig ist deshalb die Schlussfolgerung, dass Exklusivrechte die Fernsehzuschauer benachteiligen, weil diese nicht zwischen zeitgleichen Übertragungen derselben Veranstaltung durch konkurrierende TV-Sendeanstalten auswählen könnten.¹³⁸ Vielmehr wirkt sich die Vergabe von Exklusivrechten sogar wettbewerbsfördernd aus. Hat ein Programmanbieter Exklusivrechte an einem attraktiven Inhalt erworben, wird dies seine Wettbewerber anspornen, attraktive Alternativinhalte zu erwerben. Das Resultat ist eine Erhöhung der Angebotsvielfalt zum Vorteil der Verbraucher.¹³⁹

¹³⁶ Vgl. Graf (2006), S. 376.

¹³⁷ Seitel (1999), S. 698.

¹³⁸ Seitel (1999), S. 697.

¹³⁹ Vgl. Graf (2006), S. 376f. Ähnlich argumentiert auch der Restrictive Practices Court (RPC) bei seiner Entscheidung zur Zentralvermarktung der britischen Premier League durch die Football Association Premier League Limited (FAPL). Der RPC hatte festgestellt, dass die Premier League auf der Nachfrageseite, also bei den TV-Sendern, einen besonderen Wert darstelle, sofern die vermarkteten Rechte Exklusivität garantieren könnten. Der Schaffung solcher Exklusivitätsmodelle würde nur eine Zentralvermarktung aller Spiele gerecht werden. Zwar sei auch eine Einzelvermarktung denkbar, jedoch stehe im Vordergrund, dass die Spiele ihren Wert vor allem in Verbindung zum Gesamtwettbewerb gewinnen. Und nach der Auffassung des RPC sei das Interesse der Nachfrager insbesondere auf den Gesamtwettbewerb fokussiert, so dass dieser auch in entsprechender Gesamtaufbereitung durch die Medien wiedergegeben werden sollte. Auch führe eine

Im Übrigen entspricht die Exklusivität der Übertragungsrechte dem Charakter der Rechte an Sportereignissen. Sportveranstaltungen sind durch ihre Schnelllebigkeit geprägt. Ein Fußballspiel, ein Skirennen oder ein Boxkampf sind im Moment ihrer Durchführung von großem Interesse. Dieses Interesse nimmt mit Ende der Veranstaltung rapide ab. Nur in Ausnahmefällen ist eine nochmalige Ausstrahlung der Veranstaltung von wirtschaftlichem Interesse. In der Regel erlöschen das Interesse und der mediale Wert spätestens nach wenigen Tagen. Der Wert der Übertragungsrechte von Sportereignissen kann sich also nicht an der Anzahl ihrer möglichen Wiederholungen bemessen, wie dies z.B. bei Kinofilmen der Fall ist. Der Wert der Medienware Sport besteht vielmehr in seiner Einmaligkeit – ein Sportereignis ist nicht wiederholbar. Unter diesen Umständen hat der Inhaber des Urheberrechts an einer Sportveranstaltung ein berechtigtes Interesse daran, die Vergütung für die Übertragungsrechte auf der Basis der Einmaligkeit zu berechnen. Diese spiegelt sich in der Exklusivität der Übertragungsrechte wider. Auch auf der Nachfrageseite kann im Übrigen nur bei einer exklusiven Vergabe der Wert der Veranstaltung genutzt werden, um die verfolgten Ziele der Medienanstalten (hohe Einschaltquoten, Werbeeinnahmen, Gewinnung neuer Abonnenten etc.) zu erreichen.¹⁴⁰

Der EuGH hat 1980 eine vergleichbare Wertung vorgenommen und geurteilt, dass die Verwertung der Urheberrechte an Kinofilmen nicht unabhängig von einer möglichen Fernsehübertragung dieser Filme geplant werden kann. Ebenso ist bei der Ausstrahlung von Sportveranstaltungen die Verwertung der Rechte und der daraus zu ziehenden Einnahmen nicht unabhängig von der Aussicht weiterer Fernsehübertragungen zu planen.¹⁴¹

Auch die territoriale Begrenzung von Übertragungsrechten innerhalb der EU ist mit Art. 101 AEUV vereinbar. Wäre zum Beispiel eine territoriale Begrenzung bei der Vergabe der Rechte durch die Premier League nicht erfolgt, hätte lediglich ein Anbieter die Rechte für alle 27 Mitgliedstaaten erworben. Eine Verbesserung des Wettbewerbs im Vergleich zur territorialen Begrenzung der Rechte ist nicht ersichtlich. Vielmehr käme es zu einer Einschränkung der Medienvielfalt und der Programmqualität. Die Abstimmung der Lizenzgebühren auf den jeweiligen nationalen Markt führt dazu, dass mehr Sender in der Lage sind, die Spiele in der eigenen Sprache zu übertragen. Die Spiele werden damit einer größeren Zahl von Zuschauern in der EU zugänglich gemacht.

Der Vergabe von Exklusivrechten inklusive territorialen Begrenzungen stehen die kartellrechtlichen Vorschriften des AEUV nicht entgegen. Wie dargestellt, reicht der Umstand, dass eine Lizenz exklusiv vergeben wird, nicht aus, um eine solche Vereinbarung als eine verbotene Kartellabsprache anzusehen. Eine exklusive und territorial begrenzte Vergabe von Aufführungsrechten ist nur dann nicht mit dem Kartellrecht vereinbar, wenn sie eine Verfälschung des Wettbewerbs im Hinblick auf die Besonderheiten des jeweiligen Marktes bewirkt.¹⁴² Dies ist vorliegend, wie gezeigt, gerade nicht der Fall.

6.3.3.2. Vereinbarkeit mit Art. 56 AEUV

Die Vergabe von Exklusivrechten stellt auch keine willkürliche Diskriminierung dar, solange jeder Wettbewerber bei der Vergabe der Übertragungsrechte mitbieten kann. Im Sinne der Coditel I-Rechtsprechung des EuGH ist in diesem Fall die Vergabe von Exklusivrechten bei der Übertragung von Sportveranstaltungen mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar.¹⁴³

Einzelvermarktung dazu, dass die Spitzenclubs immer mehr und alle anderen Clubs immer weniger einnehmen würden, was der Ausgeglichenheit der Liga schade würde (British Office of Fair Trading vs. Football Association Premier League Ltd.).

¹⁴⁰ Heinemann (2006), S. 345.

¹⁴¹ Vgl. zur Wertung des EuGH in Bezug auf Kinofilme: EuGH, Urteil vom 18.03.1980, Rs. 62/79 – Coditel I, Rn. 12f.

¹⁴² EuGH, Urteil vom 06.10.1982, Rs. 262/81 – Coditel II, Rn. 19.

¹⁴³ EuGH, Urteil vom 18.03.1980, Rs. 62/79 – Coditel I, Rn. 18.

6.3.4. Ergebnis

Die Vergabe von Exklusivrechten an der Übertragung von Sportereignissen ist mit EU-Recht vereinbar und entspricht den Gegebenheiten des Marktes.

6.3.5. Europäische Dimension

Die Frage nach der Zulässigkeit von exklusiven und territorial begrenzten Übertragungsrechten betrifft gerade den grenzüberschreitenden Rechtehändler. Ein Handeln der EU ist deshalb wünschenswert. Die Kommission sollte jedoch von ihren Bestrebungen, die territorial begrenzte Vergabe von Medienrechten zu untersagen, Abstand nehmen. Der EU ist zu raten, im Rahmen der geplanten Revision der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG) die exklusive Vergabe von Übertragungsrechten im Sinne der hier dargestellten Lösung zu regeln.

6.4. Ausschließliche Werbevermarktung des Veranstalters

Treten Sportverbände als Veranstalter auf, nehmen sie oft die Vermarktungsrechte für Werbung ausschließlich selbst in Anspruch. Dies kann zu Problemen führen, wenn die an diesen Veranstaltungen teilnehmenden Vereine oder Einzelsportler ihrerseits Werbeverträge mit Drittunternehmen geschlossen haben. Beispielhaft soll anhand der Regeln des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) geprüft werden, ob eine ausschließliche Vermarktung durch den veranstaltenden Verband unter Ausschluss der Sponsoren der teilnehmenden Sportler mit EU-Recht vereinbar ist.

6.4.1. Sachverhalt

Die Nutzung der Olympischen Ringe zu Werbezwecken ist verboten. Die Teilnehmer der Olympischen Spiele unterschreiben eine sog. Eligibility-Erklärung, durch die sie sich gegenüber dem IOC verpflichten, dass ihre Person, ihr Bild, ihr Name und ihre Erfolge während der Olympischen Spiele nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Die Bezeichnung „während“ der Olympischen Spiele umfasst eine Sperrfrist von 9 Tagen vor der offiziellen Eröffnungszeremonie bis 3 Tage nach der Schlussfeier. Nur die „TOP-Partner“ des IOC, die Sportartikelhersteller, die die Teilnehmer ausrüsten, und Mitglieder der World Federation of the Sporting Goods Industry (WFSGI) sowie die Werbepartner der nationalen olympischen Verbände dürfen während dieser Sperrfrist Bilder und Namen der Teilnehmer für Glückwunschanzeigen oder Imageanzeigen veröffentlichen und die Olympischen Ringe in Verbindung mit ihrem Firmenlogo nutzen. Sponsoren von teilnehmenden Sportlern haben dagegen nicht das Recht, die olympischen Logos oder Bezeichnungen zu verwenden. Auch nach Ende der Olympischen Spiele dürfen keine Bilder der Athleten gezeigt werden, auf denen die Medaille so groß abgebildet ist, dass die Olympischen Ringe oder sonstige Logos der Spiele erkennbar sind.¹⁴⁴ Außerhalb der Sperrfrist dürfen aber alle Unternehmen zum Beispiel über Gratulationsanzeigen mit den Leistungen der Teilnehmer bei der Olympischen Spiele werben. Keinesfalls darf jedoch der Eindruck entstehen, das Unternehmen sei Sponsor der Olympischen Spiele oder der nationalen Olympiamannschaft.¹⁴⁵

¹⁴⁴ Vgl. dazu den Leitfaden des Deutschen Olympischen Sport Bundes (DOSB) für den Umgang mit Werbung und PR (Olympische Winterspiele in Vancouver 2010), S. 4f. Dieses Verbot gilt auch für Verfremdungen der Olympischen Ringe z.B. in einer Darstellung mit ringförmigen Gegenständen. Ebenso geschützt sind die Maskottchen und Piktogramme der jeweiligen Ausrichter sowie die Bezeichnungen „Olympische Spiele“, „Olympiade“, Vancouver 2010“ u. ä. Ebenfalls verboten ist die Verwendung der geschützten Begriffe als Lockmittel oder Schlagzeile wie „Olympia-Sonderangebote“ oder „Olympia-Wochen“.

¹⁴⁵ Vgl. dazu den Leitfaden des Deutschen Olympischen Sport Bundes (DOSB) für den Umgang mit Werbung und PR (Olympische Winterspiele in Vancouver 2010), S. 10.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Unternehmen, die von der Reichweite dieser Regelungen überrascht wurden, obwohl sie scheinbar unverfängliche Anzeigen schalteten. Als Verstoß gewertet wurde zum Beispiel eine Anzeige, die jenen Teilnehmer, der bei der Eröffnungsfeier der Olympischen Spiele die deutsche Flagge tragen sollte, mit einer deutschen Flagge in der Hand und dem Slogan „Schwarz, Rot und ganz viel Gold!“ zeigte. Aus diesem Grund ist es angezeigt, die nach EU-Recht zulässige Reichweite der Eligibility-Erklärung zu untersuchen.

6.4.2. Vereinbarkeit mit Art. 101 AEUV

6.4.2.1. Anwendbarkeit des AEUV

Das IOC ist ein Verein nach Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lausanne und damit außerhalb der EU. Von Art. 101 AEUV werden nicht nur diejenigen Fälle erfasst, in denen Unternehmen durch Handlungen innerhalb des Binnenmarktes die tatbestandmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Vielmehr fallen auch diejenigen Handlungen unter Art. 101 AEUV, die sich im EU-Binnenmarkt auswirken, ohne dass die Parteien in der EU selbst gehandelt haben. Art. 101 AEUV gilt damit auch für Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten, sofern sich ihr Verhalten auf die EU auswirkt.¹⁴⁶ Die Vereinbarung des IOC mit den an Olympischen Spielen teilnehmenden Sportlern (Eligibility-Erklärung) betrifft Unternehmen in der EU, die mit Sportlern, die an den Olympischen Spielen teilnehmen, Werbeverträge abgeschlossen haben. Art. 101 AEUV ist somit anwendbar.

6.4.2.2. Vereinbarung zwischen Unternehmen

Das Kartellverbot ist anwendbar auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs zur Folge haben (Art. 101 AEUV).

Das maßgebliche Kriterium für die Qualifikation einer Organisation als Unternehmen ist ihre wirtschaftliche Betätigung. Der Begriff des Unternehmens erfasst jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.¹⁴⁷

Sportvereine und -verbände gelten zumindest dann als Unternehmen i.S.d. Art. 101 AEUV, wenn sie mit Hilfe von Berufssportlern öffentliche Wettkämpfe veranstalten oder vermarkten.¹⁴⁸ Die Größe des Vereins/Verbandes spielt dabei ebenso wenig eine Rolle wie die Frage, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.¹⁴⁹

Mit der Veranstaltung und Vermarktung der Olympischen Spiele sind erhebliche wirtschaftliche Tätigkeiten verbunden. Insofern ist das IOC als Unternehmen i.S.d. Art. 101 AEUV zu qualifizieren.

Bei funktionaler Auslegung umfasst der Unternehmensbegriff auch natürliche Personen in ihrer selbständigen, auf den Austausch von Waren oder Dienstleistungen bezogenen erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht Voraussetzung.¹⁵⁰ Damit sind auch Sportler, die durch ihren Sport Geld verdienen, als Unternehmen im Sinne des Art. 101 AEUV anzusehen.

¹⁴⁶ Schulze und Zuleeg (2006) §16 Rn.19f.

¹⁴⁷ Brinker, in: Schwarze (2009), Art. 81 Rn. 27.

¹⁴⁸ Europäische Kommission, Entscheidungen Fußballweltmeisterschaft 1990 (ABl. 1992 Nr. L 326, S. 31 u. 36); EBU/Eurovisionssystem (ABl. 1993 Nr. L 179, S. 23 u. 31); Fußball-Weltmeisterschaft 1998 (ABl. 2000 Nr. L 5, S. 55 u. 64); EuGH, Rs. C-176/96, Donà, Slg. 2000, I-2681; Schlussanträge GA Lenz, Rs. C-415/93, Bosman, Slg. 1995, I-4921 Rn. 255. Die wirtschaftliche Betätigung besteht dann z.B. in folgenden Tätigkeiten: Eintrittskartenverkauf, Spielertransfers, Fanartikelverkauf, Abschluss von Werbe- und Sponsorenverträgen, Verkauf von Fernsehrechten.

¹⁴⁹ Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat deshalb zum Beispiel zu Recht festgestellt, dass Vereine, die Profifußball betreiben, und Sportverbände, die den Profifußball unmittelbar oder mittelbar organisieren, Unternehmen i.S.d. Art. 101 AEUV sind (EuG, Rs. T-193/02, Piau/Kommission, Rn. 71; EuG, Rs. T-46/92, Scottish Football/ Kommission).

¹⁵⁰ Brinker, in: Schwarze (2009), Art. 81 Rn. 28.

Vorliegend ist die Eligibility-Erklärung, die zwischen dem IOC und den Sportlern getroffen wird, deshalb eine Vereinbarung zwischen Unternehmen i.S.d. Art. 101 AEUV.

6.4.2.3. Wettbewerbsbeschränkung

Grundsätzlich gelten Verträge bzgl. der Nutzung von Urheber- und Vermarktungsrechten wie die Eligibility-Vereinbarung als mit Art. 101 AEUV vereinbar, soweit sie erforderlich sind, um der jeweilige Rechts zu schützen.¹⁵¹

Die Olympischen Ringe und die Olympischen Bezeichnungen stehen im Eigentum des IOC und sind in Deutschland gesondert durch das Olympiaschutzgesetz geschützt. Bei den Olympischen Spielen kann anders als bei Ligawettbewerben nicht von einem Miteigentum der teilnehmenden Athleten an den Rechten an der Veranstaltung ausgegangen werden. Bei Ligaspielen sind die Clubs Veranstalter der einzelnen Spiele, und der Verband organisiert lediglich den Ligawettbewerb als ganzen. Insofern ist eine deutliche Teilung der Organisation erkennbar, die ein Miteigentum an den Rechten rechtfertigt. Anders liegt der Sachverhalt allerdings bei den Olympischen Spielen. Hier tritt das IOC als alleiniger Veranstalter auf. Somit liegen auch alle Rechte beim IOC.¹⁵²

Durch die Teilnahme an den Olympischen Spielen werden die einzelnen Sportler faktisch zu einem Bestandteil der Marke Olympia. Die Eligibility-Vereinbarung des IOC bezweckt, die Sportler als Teil der Olympischen Spiele in den umfassenden Schutz der Rechte des IOC an der Marke Olympia einzubeziehen. Spezifischer Gegenstand der Eligibility-Vereinbarung ist also die Vermarktung der jeweiligen Olympischen Spiele als Ganzes unter Einschluss des einzelnen Teilnehmers. Daraus folgt, dass dem IOC eine Exklusivität bei der Vermarktung einzuräumen ist.

Fraglich ist jedoch, wie weitreichend die Exklusivität ausgestaltet werden darf. Das IOC sieht es als erforderlich an, dass zum Schutz der Marke Olympia dem einzelnen Teilnehmer sämtliche alternativen Vermarktungsmöglichkeiten für die Zeit der Spiele verboten werden. Dies umfasst, wie oben dargestellt, bereits die bloße Verwendung des Namens oder eines Bildes des Teilnehmers ohne direkten Bezug zu den Olympischen Spielen.

Diese Ansicht ist abzulehnen. Allein die zeitliche Überschneidung einer Werbekampagne mit den Olympischen Spielen, an denen der werbende Sportler teilnimmt, kann eine Schutzwürdigkeit des IOC nicht begründen. Eine Werbung, die den Sportler ohne erkennbaren Zusammenhang mit seiner Teilnahme an den Olympischen Spielen zeigt, ist keine Verletzung der Markenrechte des IOC. Zwar kann die Teilnahme an den Olympischen Spielen die Popularität eines Sportlers steigern, allerdings ist es vermessen sämtliche sonstigen persönlichen Attribute und früheren Leistungen auszuklammern. Auch letztgenannte haben einen Einfluss auf die Werbewirksamkeit eines Sportlers und stehen bei einer Werbung ohne direkten Bezug zu Olympia im Mittelpunkt. Eine Verletzung der Markenrechte des IOC ist deshalb auszuschließen, wenn der Sportler ohne Bezug zu seiner Teilnahme an den Olympischen Spielen für Werbezwecke dargestellt wird.

Andererseits sind die Markenrechte des IOC verletzt, soweit die Teilnahme der Sportler an den Olympischen Spielen selbst von den Sportlern oder Dritten als Werbemittel eingesetzt wird. Dies ist ein Eingriff in die Rechte des IOC an der Marke Olympia.

6.4.3. Ergebnis

Die exklusive Vermarktung einer Sportveranstaltung, die als eigenständige Marke anzuerkennen ist, durch den Veranstalter ist nach EU-Wettbewerbsrecht zulässig, soweit dem Veranstalter das alleinige Recht an der Veranstaltung zusteht. Die Zuweisung des Rechts an der jeweiligen Veran-

¹⁵¹ Schulze und Zuleeg (2006), § 16m, Rn. 167 und Rn. 186.

¹⁵² Vgl. Regel 7 der Olympischen Charta von 2004.

staltung an den Veranstalter verbietet es nicht autorisierten Unternehmen, die Teilnahme eines Sportlers an der Veranstaltung als Werbemittel einzusetzen. Allerdings ist eine Vereinbarung nicht mit EU-Wettbewerbsrecht vereinbar, die eine Werbung verbietet, die den Sportler ohne erkennbaren Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung darstellt.

6.4.4. Europäische Dimension

Die Vermarktung von internationalen Sportereignissen wie den Olympischen Spielen ist nicht auf einen nationalen Markt beschränkt, sondern findet EU-weit, wenn nicht sogar weltweit statt. Die vom IOC oktroyierten Werbeverbote für an Olympischen Spielen teilnehmende Sportler belegen beispielhaft die Gefahr von Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht. Es ist deshalb wünschenswert, dass die EU in Form einer Richtlinie Regeln für die Vermarktung von Sportereignissen schafft. EU-weit einheitliche Regeln führen zu Rechtsicherheit. Die von der EU zu schaffenden Regeln sollten einen Ausgleich zwischen dem Markenrecht des Veranstalters und den Rechten des teilnehmenden Sportlers schaffen, der dem hier gefundenen Ergebnis entspricht.

6.5. Fazit

Der Sportbereich unterliegt den Regelungen des AEUV. Eine generelle Ausnahme sportlicher Regeln im Sinne einer Bereichsausnahme besteht nicht. Beim Schutz der Grundfreiheiten ist den Sportverbänden ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Dies gilt auch für die 50+1-Regel. Insbesondere sind, wie auch der EuGH anerkennt, beschränkende Maßnahmen zulässig, die bezwecken, das Gleichgewicht zwischen den Vereinen unter Wahrung einer bestimmten Chancengleichheit und der Ungewissheit der Ergebnisse zu gewährleisten sowie die Einstellung und Ausbildung der jungen Spieler zu fördern. Die 50+1-Regel ist deshalb mit EU-Recht vereinbar. Die EU sollte durch eine Konferenz eine Plattform schaffen, die einen Erfahrungsaustausch der nationalen Verbände in Bezug auf die Beschränkung von Investorenbeteiligungen ermöglicht.

Die Vergabe von Exklusivrechten an der Übertragung von Sportereignissen ist deshalb mit EU-Recht vereinbar und entspricht den Gegebenheiten des Marktes. Die Kommission sollte von ihren Bestrebungen, die territorial begrenzte Vergabe von Medienrechten zu untersagen, Abstand nehmen.

Die exklusive Vermarktung einer Sportveranstaltung, die als eigenständige Marke anzuerkennen ist, durch den Veranstalter ist ebenfalls nach EU-Wettbewerbsrecht zulässig, soweit dem Veranstalter das alleinige Recht an der Veranstaltung zusteht. Allerdings ist eine Vereinbarung nicht mit EU-Wettbewerbsrecht vereinbar, die eine Werbung verbietet, die den Sportler ohne erkennbaren Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung darstellt. Die EU sollte in Form einer Richtlinie Regeln für die Vermarktung von Sportereignissen schaffen.

7. Zusammenfassung

Diese Studie verdeutlicht, dass die „europäische Dimension des Sports“ als nun im Primärrecht verankerte ergänzende Kompetenz nicht überschätzt werden darf.

Insbesondere die Auseinandersetzung mit möglichen Argumenten für eine öffentliche finanzielle Sportförderung zeigt auf, dass die hohen Erwartungen, die nun an die EU gestellt werden, in Widerspruch zu einer kaum ableitbaren Rechtfertigung für EU-Handeln stehen. Bereits das gegenwärtige Ausmaß und die Durchführung der finanziellen Sportförderung innerhalb der Mitgliedstaaten kann kritisch betrachtet werden. Doch selbst wenn den üblichen Rechtfertigungsgründen für eine öffentliche Sportfinanzierung gefolgt wird, ist ein nennenswertes EU-Sportbudget aus Subsidiaritätserwägungen strikt abzulehnen. Haushaltsmittel sind lediglich zur Identifizierung von „best

practices“ im Bereich des Sports bereitzustellen. Die im Jahr 2009 bereitgestellten Mittel in Höhe von 4 Mio. € sind als Obergrenze zu verstehen.

Zwischen sportrechtlichen Regelungen und dem EU-Recht bestehen vielfältige Berührungen. Eine Beschränkung der Investorenbeteiligung an Profisportvereinen kann mit EU-Recht vereinbar sein. Dabei sind allerdings immer die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten. Im Falle der 50+1-Regel ist die Beschränkung verhältnismäßig und damit gerechtfertigt. Auch die exklusive und territorial begrenzte Vergabe von TV-Übertragungsrechten ist mit EU-Recht vereinbar und entspricht den Gegebenheiten des Marktes. Die exklusive Vermarktung einer Sportveranstaltung, die als eigenständige Marke anzuerkennen ist, durch den Veranstalter ist nach EU-Wettbewerbsrecht zulässig, soweit dem Veranstalter das alleinige Recht an der Veranstaltung zusteht.

Bei der Beurteilung, ob sportrechtliche Regeln mit dem EU-Wettbewerbsrecht und den Grundfreiheiten vereinbar sind, muss die EU die von der Rechtsprechung anerkannten Besonderheiten des Sports achten.

Literaturverzeichnis

- Arnaut, J. L. (2006), Report über den europäischen Sport.
- Balbier, U. (2005), Sport und Kalter Krieg – Die Auswirkung der Systemauseinandersetzung auf den deutschen Sport, Vortrag, http://www.stiftung-aufarbeitung.de/downloads/pdf/va061005_vortrag.pdf (abgerufen am 2. Februar 2010).
- Bundesregierung (2006), Elfter Sportbericht der Bundesregierung, Drucksache 16/3750.
- Centrum für Europäische Politik (2007), Weißbuch Sport, CEP-Kurzanalyse, <http://www.cep.eu/analysen-zur-eu-politik/sonstige-themen/themenseite-weissbuch-sport/> (abgerufen am 5. Februar 2010).
- Daumann, F. (2003), Staatlicher Handlungsbedarf bei Doping im Hochleistungssport?, ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band 52, S. 243-268.
- Daumann, F. (2009), Öffentliches Geld für Goldmedaillen?, in: Wirtschaftliche Freiheit, Blogbeitrag, <http://wirtschaftlichefreiheit.de/wordpress/?p=90> (abgerufen am 22. Januar 2010).
- Daumann, F. und Langer, M. (2002), Zur staatlichen Förderung von Sport-Großveranstaltungen, ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band 53, S. 279-297.
- Deutscher Olympischer Sportbund, DOSB, (2007), Stellungnahme des Präsidiums des DOSB zum Weißbuch Sport, <http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/DOSB-Textsammlung/Stellungnahme!Praesidium!Weissbuch!Sport.pdf> (abgerufen am 5. Februar 2010).
- DFB (2008), Der Sport ist gelebte Verfassung, Pressemitteilung vom 17. März 2008, [http://www.dfb.de/index.php?id=500014&tx_dfbnews_pi1\[showUid\]=13644&tx_dfbnews_pi1\[sword\]=Br%FCssel&tx_dfbnews_pi4\[cat\]=121](http://www.dfb.de/index.php?id=500014&tx_dfbnews_pi1[showUid]=13644&tx_dfbnews_pi1[sword]=Br%FCssel&tx_dfbnews_pi4[cat]=121) (abgerufen am 5. Februar 2010).
- Eekhoff, J. et al. (2008), Bürgerprivatversicherung, Tübingen.
- Enste, D. und Stettes, O. (2005), Bildungs- und Sozialpolitik mit Gutscheinen – Zur Ökonomik von Vouchers, IW-Analysen, Nr. 14, Köln.
- Ernst & Young (2009), Bälle, Tore und Finanzen VI, Essen.
- Europäische Kommission (2007), Weißbuch-Sport, KOM(2007) 391.
- Europäische Kommission (2009), Beschluss der Kommission K(2009)1685.
- Europäisches Parlament (1994), Report on the European Community and Sport (The Larive Report).
- Europäisches Parlament (1997), Report on the Role of the European Union in the Field of Sport (The Pack Report).
- Europäisches Parlament (2007), Bericht über die Zukunft des Profifußballs in Europa.
- FIFA (2009), Der Vertrag von Lissabon fördert den Sport, Pressemitteilung vom 30. November 2009, <http://de.fifa.com/aboutfifa/developing/releases/newsid=1141621.html#der+vertrag+lissabon+fordert+sport> (abgerufen am 4. Februar 2010).
- Fleischer, H. (1996), Absprachen im Profisport und Art. 85 EGV, in: Wirtschaft und Wettbewerb 1996, 473.
- Franck, G. (2009), Die horizontale unmittelbare Anwendbarkeit der EG-Grundfreiheiten – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Beiträge zum Europa- und Völkerrecht Heft 1 (Januar 2009).
- Fritsch, M. et al. (2007), Marktversagen und Wirtschaftspolitik – Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns, 7. Auflage, München.
- Graf, T. (2006), Übertragungsrechte für Sportereignisse im europäischen Wettbewerbsrecht aus der Sicht der Sportverbände, in: ZEuP 2006, 371.
- Grätz, D. (2009), Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände - Eine rechtsvergleichende Untersuchung des europäischen, deutschen und schweizerischen Missbrauchsverbots, Tübingen.

- Heermann, P. W. (2009), Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports eine Sonderbehandlung? Teil I: Kartellverbot gem. Art. 81 EG, in: *Wirtschaft und Wettbewerb* 2009, S. 394-407.
- Heinemann, A. (2006), Sportübertragungsrechte im europäischen Kartellrecht am Beispiel der Olympischen Spiele, in: *ZEuP* 2006, S. 337-370.
- Hockenjos, C. (1995), *Öffentliche Sportförderung in der Bundesrepublik Deutschland – Darstellung und finanztheoretische Analyse*, Frankfurt am Main.
- Institute for European Affairs (2008), *Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der „6+5-Regel“ mit europäischem Gemeinschaftsrecht*, Brüssel u.a.
- IOC (2009), *Lisbon Treaty gives a boost to sport*, Pressemitteilung vom 30. November 2009, <http://www.olympic.org/en/?articleNewsGroup=-1¤tArticlesPagePP=40¤tArticlesPage=9&articleId=75147> (abgerufen am 4. Februar 2010).
- Jaensch, M. (1997), *Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten. Untersuchung der Verpflichtung von Privatpersonen durch Art. 30, 48, 52, 59, 73b EGV*, Baden-Baden.
- Kirsch, G. und Kempf, H. (2002), *Staatliche Finanzierung des Sports – Ein Auslaufmodell?* in: Horch, H.-D. et al.: *Finanzierung des Sports*, Aachen, S. 254-266.
- Koch, J. und Kullas, M. (2010), *Subsidiarität nach Lissabon – Scharfes Schwert oder stumpfe Klinge?*, Studie des Centrums für Europäische Politik, Freiburg im Breisgau.
- Langer, M. (2006), *Öffentliche Förderung des Sports: eine ordnungspolitische Analyse*, Berlin.
- Langer, M. (2006), *Öffentliche Sportförderung: eine ordnungspolitische Betrachtung*, *Wirtschaftsdienst*, Nr. 2, S. 120-124.
- Lechner, M. (2009), *Long-run labour market and health effects of individual sports activities*, *The Journal of Health Economics*, Vol. 28, Nr. 4, S. 839-854.
- Michie, J. und Oughton, C. (2004), *Competitive Balance in Football: Trends and Effects*.
- Mittler, G. (2009), *Die steuerliche Förderung des Sports aus politischer Sicht*, in: Büch, M.-P. et al.: *Sportfinanzierung – Spannungen zwischen Markt und Staat*, Hamburg, S. 99-108.
- Palandt, Otto (2006), *Bürgerliches Gesetzbuch*, München.
- Parrish, R. (2003), *The Politics of sports regulation in the European Union*, *Journal of European Public Policy*, Vol. 10, Nr. 2, S. 246-262.
- Rittner, V. und Breuer, C. (2002), *Zur Legitimation staatlicher Sportfinanzierung unter veränderten Rahmenbedingungen*; in: Horch, H.-D. et al.: *Finanzierung des Sports*, Aachen, S. 267-282.
- Schulze, R. und Zuleeg, M. (2006), *Europarecht. Handbuch für die deutsche Rechtspraxis*, Baden-Baden.
- Schwarze, J. (2009), *EU-Kommentar*, Baden-Baden.
- Seitel, H. P. (1999), *Sportübertragungen im Fernsehen: Wettbewerbspolitik gegen Exklusivrechte*, in: *Wirtschaft und Wettbewerb* 1999, S. 694-704.
- Statistisches Bundesamt (2009), *Finanzen und Steuern – Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte für soziale Sicherung und für Gesundheit, Sport, Erholung*, Fachserie 14 Reihe 3.5, Wiesbaden.
- Tsatsos, D. (2008), *Rechtlicher und rechtspolitischer Rahmen der „6+5-Regel“*; in: *Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der „6+5-Regel“ mit europäischem Gemeinschaftsrecht*, Institute for European Affairs (INEA), Brüssel u.a.

Anhang: Vorbereitende Maßnahmen im Bereich des Sports

| Ziel | Maßnahmen / Projektträger / Förderumfang (Anteil an der Gesamtsumme) |
|--|--|
| Gesundheitsförderung durch körperliche Betätigung | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer Methode zur Etablierung körperlicher Aktivität als Krankheitsvorbeugungsmaßnahme / Consejería de los Jóvenes y del Deporte de la Junta de Extremadura, Spanien / 230.575,58€ (80%) • Entwicklung von Programmen für eine aktive Lebensführung von Kindern, um Übergewichtigkeit entgegenzuwirken / Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., Deutschland / 280.000,00€ (76,82%) • Entwicklung eines Erfahrungsaustauschs hinsichtlich der Gesundheitsförderung durch Sport auf lokaler Ebene / Diputació de Barcelona, Spanien / 220.000,00€ (73,39%) • Sammlung von „best practices“, wie der Gesundheits- und Fitness-Sektor positiv zur Gesundheitsförderung durch Sport beitragen kann / European Health and Fitness Association (EHFA), Belgien / 179.997,00€ (80%) • Entwicklung eines Gesundheitsnetzwerks durch Sport / French Athletic Federation, Frankreich / 230.000,00€ (64,65%) • Förderung einer internationalen Vernetzung von Sportorganisationen / International Sport and Culture Association (ISCA), Dänemark / 295.832,00€ (80%) • Förderung der Gesundheit junger europäischer Bürger, unter Einbezug der erzieherischen Dimension des Sports / Landeshauptstadt Stuttgart, Sportamt, Deutschland / 210.649,00€ (80%) • Entwicklung eines Sport Clubs for Health (SCforH)-Netzwerks in Europa und Etablierung entsprechender Richtlinien für europäische Sportclubs / Suomen kuntoliikuntaliittory, Finish Sport for All Association, Finnland/ 72.704,00€ (80%) • Stärkung einer effizienten Zusammenarbeit der Hauptakteure in den Bereichen Gesundheit, körperliche Betätigung und Sport / WHO Regional Office for Europe, Dänemark / 256.666,00€ (80%) |
| Förderung des Schul- und Vereinssport | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von „best practices“ zur Koordination von Sport und Ausbildung, um jungen Athleten eine „doppelte Karriere“ zu ermöglichen / Bosöns Idrottsfolkhögskola (Bosön Sports College), Schweden / 201.275,00€ (79,50%) • Aufbau eines Netzwerks, das Informationen und Unterstützung zur Koordination einer „doppelten Karriere“ von Athleten liefert / EU Office of the European Olympic Committees, Belgien / 201.102,46€ (80%) • Aufbau einer Online-Akademie, die Profifußballern aus 11 Mitgliedstaaten den Eintritt in die zweite Karriere nach dem Sport ermöglichen soll / Fédération Internationale des Footballeurs Professionnels (FIFPro), Frankreich / 189.675,00€ (79,97%) • Aufbau eines internationalen Netzwerks aus Trainings- und Bildungseinrichtungen zur Förderung der „doppelten Karriere“ speziell im Wintersport / Rovaniemi Municipal Federation of Education, Rovaniemi University of Applied Sciences, Finnland / 155.786,00€ (80%) |
| Vermittlung europäischer Werte durch Unterstützung des Behindertensports | <ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Behindertensports zur Stärkung von Selbstbewusstsein und Lebensfreude Behinderter sowie zur Steigerung der Akzeptanz Behinderter in der Gesellschaft / European Observatoire of Sport and Employment (EOSE), Vereinigtes Königreich / 150.000,00€ (79,79 %) • Förderung der Integration geistig Behinderter durch gemeinsame sportliche Aktivitäten von Jugendlichen mit und ohne Behinderung / Special Olympics Europe Eurasia Foundation, Irland / 447.120,00€ (80%) |
| Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Sport | <ul style="list-style-type: none"> • Schulung potenzieller weiblicher Führungskräfte im Sportsektor, um deren Anteil auf nationaler und europäischer Ebene zu erhöhen / European Non-Governmental Sports Organisation (ENGSO), Frankreich / 254.665,00€ (79,98%) • Evaluierung und Reduktion der Benachteiligung von Frauen und weiblichen Führungskräften in der Leichtathletik / Royal Dutch Athletics Federation, Niederlande / 215.486,50€ (54,20%) • Aufbau eines Netzwerks zur Reduktion von Barrieren für Frauen, die eine Karriere im Sportbereich anstreben / Unione Italiana Sport Per Tutti (UISP), Italien / 198.700,00€ (72,49%) |

Quelle: Europäische Kommission, http://ec.europa.eu/sport/preparatory_actions/doc866_en.htm (abgerufen am 10. März 2010).